

Einführung in das Recht und Wirtschaftsrecht Wintersemester 2023/2024

KMU B S1

Donnerstag, 14.00 – 17.15 Uhr

Raum AH 1.01 (OG)

ra-freimuth.de

ra.freimuth@t-online.de

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

Gesetzestext

Buch. Softcover

92., überarbeitete Auflage. 2023

XXXI, 916 S.

Beck im dtv. ISBN 978-3-406-81121-0

Format (B x L): 12,4 x 19,1 cm

Stand: 1. Juli 2023

HGB – Handelsgesetzbuch

Gesetzestext

Buch. Softcover

68., überarbeitete Auflage. 2023

XIII, 358 S.

Beck im dtv. ISBN 978-3-406-79971-6

Format (B x L): 12,4 x 19,1 cm

Stand: 25. September 2022

Müssig, Wirtschaftsprivatrecht

Rechtliche Grundlagen wirtschaftlichen Handelns

Peter Müssig (Autor)

Buch | Softcover

616 Seiten

2022 | 23. neu bearbeitete Auflage 2022

C.F. Müller (Verlag)

978-3-8114-6153-6 (ISBN)

Kornblum / Schünemann / Müller

Privatrecht für den Bachelor

Multiple-choice-Aufgaben mit Lösungen

Buch. Softcover

14., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. 2021

232 S.

C.F. Müller. ISBN 978-3-8114-4924-4

**Insolvenzordnung / Unternehmensstabilisierungs- und -
restrukturierungsgesetz: InsO / StaRUG**

mit Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung, VO (EU) 2015/848 über
Insolvenzverfahren, Insolvenzrechtlicher Vergütungsverordnung,
COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz, Anfechtungsgesetz und
weiteren insolvenzrechtlichen Vorschriften

Gesetzestext

24. Auflage. 2022

XXII, 352 S.

Beck im dtv. ISBN 978-3-406-78902-1

Stand: 1. September 2022

Das Werk ist Teil der Reihe: [Beck-Texte im dtv; 5583](#)

INHALT

TEIL 1 Einführung in das Recht

A. Einteilung öffentliches/Zivil- (Privat-) Recht

B. Rechtsgrundlagen für Zivilrecht

I. Bürgerliches Gesetzbuch

1. Erstes Buch: Allgemeiner Teil des BGB

1.1 Rechtsfähigkeit

1.2 Geschäftsfähigkeit

1.3 Willenserklärung

1.4 Einseitiges Rechtsgeschäft

1.5 Angebot und Annahme

1.6 Verjährung

2. Zweites Buch: Schuldrecht

2.1 Allgemeines Schuldrecht

2.1.1 Entstehen des Schuldverhältnisses

2.1.1.1 Gesetzliche Schuldverhältnisse

2.1.1.2 Vertragliche Schuldverhältnisse

2.1.2 Form des vertraglichen Schuldverhältnisses

2.1.3 Inhalt des vertraglichen Schuldverhältnisses

2.1.3.1 Privatautonomie

2.1.3.2 Beteiligte

2.1.3.3 Leistungsgegenstand

2.1.3.4 Leistungsort

2.1.3.5 Leistungszeit

2.1.4 Leistungsstörungen

2.1.4.1 Unmöglichkeit

2.1.4.2 Schuldnerverzug

2.1.4.3 Gläubigerverzug

2.1.5 Grenzen der Privatautonomie

2.1.5.1 Verbraucherverträge

2.1.5.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

2.1.6 Beendigung des Schuldverhältnisses

Erfüllung

Aufrechnung

Aufhebungsvertrag

Kündigung

Rücktritt

Teil 2 Wirtschaftsrecht

2. 2 Besonderes Schuldrecht

2.2.1 vertragliche Schuldverhältnisse

2.2.1.1 Kaufvertrag

2.2.1.2 Werkvertrag

2.2.1.3 Dienstvertrag

2.2.1.4 Mietvertrag

2.2.1.5 Darlehensvertrag

2.2.1.6 Leihvertrag

2.2.1.7 Schenkungsvertrag

2.2.1.8 Geschäftsbesorgungsvertrag

2.2.1.9 Bürgschaftsvertrag

2.2.2 Gesetzliche Schuldverhältnisse

2.2.2.1 Deliktische Haftung

2.2.2.2 Ungerechtfertigte Bereicherung

3. Buch: Sachenrecht

3.1 Eigentum

3.2 Besitz

3.3 Pfandrecht an beweglichen Sachen

3.4 Grundschuld/Hypothek

II. Gefährdungshaftung

1. Produkthaftungsgesetz
2. Kfz-Halter-Haftung

III. Handelsrecht

1. Kaufleute und Firma
2. Handelsregister
3. Prokura
4. Andere Vollmachten des Kaufmanns
5. Rechtsfolgen für den Kaufmann

IV. Gesellschaftsrecht

1. Gesellschaft oder Gemeinschaft
2. Andere Personengesellschaften
3. GmbH und UG
4. Zusammenfassung der Gesellschaften

V. Insolvenzrecht

Recht:

Alle festgelegten Regeln (Gesetze, Verordnungen, Verträge, Gewohnheitsrecht) zwischen einzelnen Rechtssubjekten zur Festlegung deren Ansprüche und Verpflichtungen

A. Öffentliches Recht/Zivilrecht

- Öffentliches Recht

- **Regeln für das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Bürger**
- also Ansprüche und Verpflichtungen des Staates gegen den Bürger und umgekehrt
- Gekennzeichnet durch Obrigkeitsverhältnis
- Handlung gegenüber der **Allgemeinheit: durch Gesetz**
- Gegenüber dem **Einzelnen: durch Verwaltungsakt** (Verbote und Genehmigungen)

- **Beispiele:**

- Baurecht
- Gaststättenrecht
- Ausländerrecht
- Öffentliches Recht ist auch:
- **Strafrecht.**
- **Sanktionen:**
- Geld- oder Freiheitsstrafe
- sonstige Auflagen
- OWI-Recht. Sanktion: Bußgeld

Zivilrecht

Regeln für das Rechtsverhältnis zwischen Bürger und Bürger

- Betrifft Rechtsverhältnisse zwischen Privatpersonen (Bürger und Bürger, Unternehmer und Unternehmer, Bürger und Unternehmer)
- Inhalt: **Ansprüche** auf **Zahlung, Handlung, Unterlassung und Verpflichtungen untereinander**
- Auch der Staat kann sich privatrechtlich betätigen, wenn er als Vertragspartner z. B. als Beteiligter eines Kaufvertrages oder Mietvertrages und nicht als Staat auftritt.

B. Rechtsgrundlagen für das Zivilrecht

I. Bürgerliches Gesetzbuch, BGB

1. Erstes Buch: Allgemeiner Teil

1.1. Rechtsfähigkeit, § 1 BGB

- **Natürliche Person** (Mensch):
Mit Vollendung der Geburt, § 1 BGB
- **Juristische Person (GmbH, AG):** Mit der jeweiligen Gründung und Entstehung
- **Personengesellschaften (OHG, KG, GBR teilweise):** Mit der Gründung/Entstehung

- Träger von **Rechten und Pflichten sein** (also Rechte und Verpflichtungen haben)

- **Rechte sind z.B.:** Schutzrechte (z.B. aus Strafrecht), Schuldrechtliche Ansprüche (z.B. aus Gesetz oder Vertrag)

Fall Geschäftsfähigkeit

Der 13-jährige M. kauft auf dem Heimweg von der Schule recht günstig ein gebrauchtes Mofa zum Preis von 110,-- €. Den Kaufpreis kann er nicht vollständig entrichten. Er einigt sich mit dem Händler auf eine Ratenzahlung und leistet eine Anzahlung von 40,-- €. Eine Fahrerlaubnis besitzt M. nicht. Gleichwohl fährt er mit dem Mofa nach Hause und verursacht einen kleinen Verkehrsunfall.

Fragen

1. Ist der Kaufvertrag zwischen M. und dem Händler wirksam zustande gekommen?
2. Haftet M. für den von ihm angerichteten Schaden?

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

1.2 Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff. BGB (Fall 26, 36, 43, 58, 64 der Sammlung)

- **Bedeutung:** Die Befähigung, eigene wirksame auf eine Rechtsfolge/rechtliche Konsequenz gerichtete Willenserklärungen abzugeben, z.B. auf Abschluss eines Kaufvertrages oder auf Beendigung eines Vertrages durch Aufhebung oder Kündigung.

Tritt die beabsichtigte Rechtsfolge , liegt das Rechtsgeschäft vor.

- **Nicht** geschäftsfähig ist, wer

nicht das **siebente Lebensjahr vollendet hat**

krankheitsbedingt geistig beschränkt ist (nicht nur vorübergehend), **§ 104 BGB**

Folge: Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig, § 105 BGB

Beschränkt geschäftsfähig:

- Minderjähriger (also unter 18 Jahre, § 2 BGB) ab dem siebenten Lebensjahr in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, §§ 106 f. BGB
- Bedeutung: Es liegt Geschäftsfähigkeit vor, aber nicht uneingeschränkt.
- Folge: § 107 BGB: Einwilligung des gesetzlichen Vertreters für Willenserklärungen, die nicht nur rechtlich vorteilhaft sind
- Andernfalls: schwebend unwirksam, § 108 BGB

- **Ausnahme:** Taschengeldparagraf, **§ 110 BGB** Bewirkung der Leistung mit eigenen Mitteln

Bewirken bedeutet vollständige Erfüllung des Vertrages, also nicht durch Teile, z.B. Ratenzahlung

- **§ 112 BGB:** selbständiger Betrieb
- **§ 113 BGB:** Dienst- oder Arbeitsverhältnis

Lösung Fall Geschäftsfähigkeit

1. Nein, M. ist nur beschränkt geschäftsfähig, § 106 BGB, und benötigt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, § 107 BGB. Die Wirksamkeit der Willenserklärung des M. und somit die Wirksamkeit des Vertrages hängt von der Genehmigung des Vertreters ab.

2. Ja, gemäß § 828 Abs. III BGB. M. kann mit 13 Jahren die Verantwortlichkeit seines Verhaltens ohne weiteres erkennen.

1.3 Teilnahme am Rechtsverkehr durch Willenserklärungen (Fall 12 der Sammlung)

Arten von Willenserklärungen

- Schriftlich, mündlich, konkludent (schlüssig)

Erklärung bedeutet: Äußerung (kommunikative Handlung, durch die der zunächst noch unbekannte Wille des erklärenden Absenders gegenüber dem Empfänger geäußert wird.)

Eine Willenserklärung, die einem Abwesenden gegenüber abgegeben wird, wird erst wirksam, wenn sie ihm zugeht, § 130 BGB.

Keine Willenserklärungen sind

- Prospekte, Annoncen, Schaufensterauslagen, Schweigen
- Invitatio ad offerendum

Fall Willenserklärung/Anfechtung

In einer Gaststätte in Trier findet in einem Saal eine Weinversteigerung statt, was für jedermann durch Plakate und Schilder deutlich erkennbar ist. Der Gast G ist möchte sich das einmal ansehen. Im Saal möchte er bei der Bedienung einen Kaffee bestellen und gibt ihr ein entsprechendes Handzeichen. Der Versteigerer V sieht dies und wertet das Handzeichen als ein Gebot von G. Er erteilt ihm mit dem in Versteigerungen üblichen Hammerschlag den Zuschlag für 1000 Liter Riesling zum Preis von 2.000,-- €.

1. Hat V gegen G einen Anspruch auf Zahlung von 2.000,00 € gegen Übereignung von 1.000 l Riesling?
2. Kann G seine Erklärung anfechten?
3. Welche Folgen hat eine Anfechtung?

Anfechtbarkeit wegen

- **Irrtums** (Inhalt oder Erklärung),

§ 119 BGB

Frist: unverzüglich, **§ 121 BGB**,

Schadensersatz: **§ 122 BGB**

- **Täuschung oder Drohung**, **§ 123 BGB**

Frist: innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der Täuschung bzw. bei Ende der Zwangslage, **§ 124 BGB**

- **Rechtsfolge**: Rechtsgeschäft ist **von Anfang** an nichtig, **§ 142 BGB**

-Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner, § 143 BGB

Lösung Fall Willenserklärung

1. Ja, es liegen zwei übereinstimmende Willenserklärungen vor. Entscheidend ist zunächst die Sicht eines objektiven Beobachters, nicht die des Erklärenden.
2. Ja, G hat über den wahren Inhalt seiner Erklärung Handzeichen geirrt, also darüber, dass sein Handzeichen eine bestimmte Rechtsfolge auslöst, **§ 119 BGB**
3. Schadensersatzpflicht, **§ 122 BGB** sowie Nichtigkeit, **§ 142 BGB**

1.4 Einseitiges Rechtsgeschäft

- Die Rechtsfolge einer WE tritt ohne Zustimmung des Empfängers ein
- Eventuell mit und ohne Zugang, **§ 130 BGB**
- **Beispiele:** Kündigung (mit Zugang), Testament (ohne Zugang)

1.5 Vertrag /zwei- oder mehrseitiges Rechtsgeschäft (Fall 11, 86 der Sammlung)

- Mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen
- §§ 145, 146 BGB
- Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden bei Zugang, § 130 BGB

Fall Ferrari

V will seinen gebrauchten Ferrari verkaufen. Auf eine entsprechende Zeitungsannonce, in der von einem Preis von Euro 50.000,00 die Rede ist, meldet sich K, der sich den Wagen anschaut. V bietet K den Erwerb des Wagens verbindlich an. Weil K sich jedoch noch nicht entscheiden kann, vereinbaren beide, dass K, wenn er sich zum Kauf entschließe, dem V spätestens bis zum kommenden Freitag einschließlich Bescheid geben soll. Am Freitag ruft K bei V an, erreicht jedoch nur dessen Frau. Dieser teilt K mit, dass er den Wagen kaufe, und bittet um Benachrichtigung des V. Die Frau des V vergisst den Anruf aber zunächst und informiert ihren Mann erst am Montag. Da V zwischenzeitlich noch einen weiteren Interessenten hat, der Euro 10.000,00 mehr bietet, will V den Wagen K, der am folgenden Tag mit dem Geld bei V erscheint, nicht übergeben. Zu Recht?

Gebundenheit an den Antrag (Angebot), § 145 BGB

§ 146 BGB

Angebot unter Anwesenden: Annahme sofort, **§ 147 Abs. 1 BGB**

Angebot unter Abwesenden: angemessene Frist, **§ 147 Abs. 2 BGB**

Verspätete oder geänderte Annahme: Ablehnung und neues Angebot, **§ 150 BGB**

Aber: Bestimmung einer Annahmefrist durch den Antragenden, § 148 BGB

Verspätete und abändernde Annahme, § 150 BGB

Negotii essentiali

Negotii accidentali

Lösung Fall Ferrari

Kaufvertrag zwischen V und K, § 433 Abs. 1 BGB ?

Angebot und Annahme

Zeitungsannonce: kein Angebot sondern eine „invitatio ad offerendum“

Angebot nach der Besichtigung des Wagens V – K:

Ferrari für 50.000,00 € verbindlich angeboten.

Annahme durch K im Telefonat mit der Frau des V

Problem: Rechtzeitiger Zugang, da K nicht persönlich mit V telefoniert hat,
im Herrschaftsbereich des Empfängers (V) durch Erklärung gegenüber der Ehefrau und damit rechtzeitig am Freitag?

Ja, nach Gepflogenheit ist die im Haushalt lebende Ehefrau empfangsberechtigt, so dass die Erklärung im Herrschaftsbereich des Empfängers (V) angekommen ist.

Fall Willenserklärung

Das Ehepaar Lustig besichtigt beim Möbelhändler Hiegel eine neue Einbauküche zum Preis von 14.999,-- €. Der Verkaufsmitarbeiter Emsig legt einen schriftlichen Kaufvertrag zur Unterschrift vor, der neben dem Kaufpreis auch eine Montagegebühr von 400,-- € vorsieht. Das Ehepaar Lustig erklärt dem Emsig, die Angelegenheit noch einmal überdenken zu wollen und bitten um Aushändigung des Vertrages mit der Ankündigung, den Vertrag bis spätestens am nächsten Tag zurückzugeben. Zu Hause entscheiden sie sich für den Kauf der Küche ohne Montagekosten. Sie streichen diese Position im Vertrag und geben ihn am nächsten Tag unterzeichnet zurück. Als die Küche 3 Wochen später geliefert und montiert wird, erhalten die Eheleute Lustig auch die Rechnung, die Montagekosten von 400,-- € erhebt.

Fragen:

1. Ist zwischen den Eheleuten Lustig und dem Möbelhaus Hiegel ein Vertrag zustande gekommen , gegebenenfalls wann?
2. Müssen die Eheleute Lustig auch die Montagekosten bezahlen?

Lösung Fall Willenserklärung

1. Mit der Rückgabe des unterzeichneten Vertrages ist kein Vertrag zustande gekommen. L haben das Angebot von H nicht angenommen, sondern geändert. Die Annahme eines Angebotes unter Abänderung gilt als Ablehnung, **§ 150 Abs. 2 BGB**.

2. Nein, zwischen L und H ist ein Werkvertrag ohne Montagekosten zustande gekommen, da H das neue Angebot von L durch die Lieferung ohne Montagekosten konkludent angenommen hat.

1.6 Verjährung (Fall 1, 34 der Sammlung)

- Bedeutung

- Sogenannte **Einrede**: muss vom Schuldner erhoben werden (... ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern, **§ 214 BGB**, wird also nicht von Amts wegen berücksichtigt)

- Wirkung: dauerhafte Blockade, nicht jedoch Wegfall der Forderung

- Regelmäßige Verjährung und ihre Voraussetzungen

- Fällige Forderung (Anspruch), **§ 194 BGB**

- Frist: 3 Jahre, **§ 195 BGB**

- Beginn, **§ 199 Abs. 1 BGB**:

++ Jahresschluss des Entstehens und

++ Kenntnis des Gläubigers (oder grob fahrlässige Unkenntnis) von den Umständen und dem Schuldner

Fall Anwaltshaftung

Mandant M beauftragt am 10.12.2018 den Anwalt A mit der Beitreibung einer Werklohnforderung in Höhe von 15.000,-- € aus einem Werkvertrag. Er legt dem A hierzu eine Rechnung vor, die vom 01.04.2016 datiert. Die Rechnung besteht lediglich aus einer Position: „Dachstuhlreparatur gemäß Leistungsverzeichnis vom 01.08.2015 und Abnahme vom 27.08.2015.“ A, der sich bereits in intensiven Urlaubsvorbereitungen befindet, ist der Auffassung, dass die Angelegenheit noch Zeit habe und legt die Akte auf eine Wiedervorlage zum 15.01.2019. Während des Urlaubs kommen ihm aber Bedenken, ob er nicht doch besser sofort nach Erhalt des Auftrags etwas in der Sache hätte unternehmen müssen.

- **Hemmung der Verjährung**

Bedeutung: Frist wird an- oder aufgehalten für die Dauer des hemmenden Vorgangs und läuft anschließend weiter.

- Bei **Verhandlung, § 203 BGB,**

Verjährungseintritt aber frühestens 3 Monate nach Ende der Hemmung

- **durch Rechtsverfolgung, z.B.**

- **Klageerhebung, Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens, § 204 BGB**

Ende der Hemmung: 6 Monate nach Rechtskraft der Entscheidung bzw. letzter Verfahrenshandlung bei Stillstand.

- **Neubeginn der Verjährung bei**

- Abschlags-, Zinszahlung,
- Sicherheitsleistung oder sonstiges Anerkenntnis
- gerichtlicher oder behördlicher Vollstreckungshandlung, **§ 212 BGB**

Lösung Fall Anwaltshaftung

1. Die Verjährung tritt am 31.12.2018 ein, nach 3 Jahren, und beginnt mit der Abnahme, **§§ 195, 199 BGB**
2. A muss eine gerichtliche Maßnahme gem. **§ 204 BGB** ergreifen.

2. Zweites Buch: Schuldrecht

2.1 Allgemeines Schuldrecht

2.1.1 Wesen und Entstehen des Schuldverhältnisses

- Ansprüche/Verpflichtungen auf/zur Leistung (= Schuld) zwischen
- mehreren Beteiligten (= Verhältnis), § 241 BGB, die sich **entweder aus dem Gesetz oder einem Vertrag** ergeben (**gesetzliches oder vertragliches Schuldverhältnis**)

Beispiel: A geht aus Unachtsamkeit bei rot über einen Fußgängerweg. Pkw-Fahrer F muss deshalb ausweichen und prallt mit seinem Fahrzeug gegen eine Straßenlaterne. Fahrzeug und Laterne werden beschädigt.

Mögliche Anspruchsgrundlage für F (und natürlich auch den Eigentümer der Straßenlaterne) ist **§ 823 Abs. I BGB**. Eine vertragliche Anspruchsgrundlage besteht nicht, da A und F **keinen Vertrag** miteinander geschlossen haben.

2.1.1.2 Rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis setzt den **Abschluss eines Vertrages** voraus, **§§ 311 Abs. I, 145 ff. BGB**

- Mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen, s.o.
- **Beispiele**: Kaufvertrag, Werkvertrag, Mietvertrag u.a.

- **aber**: es reichen auch schon **vorvertragliche Beziehungen** zur Annahme eines Schuldverhältnisses, **§ 311 Abs. 2 BGB**

Beispiel: Ein Kunde betritt ein Ladengeschäft und rutscht dort auf einer auf dem Fußboden liegenden Bananenschale aus, wodurch er sich schwer verletzt.

Schadensersatzansprüche können entstehen auf Grund eines gesetzlichen Schuldverhältnisses (**§ 823 Abs. I BGB**) und auf Grund eines vorvertragliche Schuldverhältnisses (**§ 311 Abs. II BGB**). **Beide Schuldverhältnisse bestehen nebeneinander und unabhängig voneinander.**

2.1.2 Form des vertraglichen Schuldverhältnisses

- Grundsätzlich formlos
- Ausnahmen:
 - Kaufvertrag über Grundstück oder die Übertragung des gegenwärtigen Vermögens bedarf der notariellen Beurkundung, § 311 b BGB
 - Schenkungsvertrag ebenfalls, § 518 BGB,
 - Bürgschaft schriftlich, § 766 BGB
 - Aber Heilung des Formmangels, wenn Geschäft vollzogen ist, also das Grundstück im Grundbuch eingetragen oder Geschenk übereignet wurde
 - Aufhebungsvertrag über Arbeitsverhältnis: schriftlich, § 623 BGB
- Keine Generalregelung über Schriftform: Eventuelles Erfordernis ergibt sich direkt aus den Vorschriften zum konkreten Schuldverhältnis

2.1.3 Inhalt des vertraglichen Schuldverhältnisses (Fall 62)

- 2.1.3.1 Privatautonomie

- Abschlussfreiheit: ob/mit wem
- Formfreiheit
- Inhaltsfreiheit

- 2.1.3.2 Beteiligte: Gläubiger und Schuldner

- 2.1.3.3 Leistungsgegenstand: essentialia negotii

- Stückschuld (= genaue Bezeichnung) oder Gattungsschuld, § 243 BGB (= mittlere Art und Güte), Vorratsschuld

- 2.1.3.4 Leistungsort, § 269 BGB: Wohnsitz des Schuldners (Holschuld) **und**

- 2.1.3.5 Leistungszeit, § 271 BGB (grundsätzlich sofort, wenn sich nichts anderes aus dem Gesetz ergibt oder vereinbart wurde.) accidentalialia negotii

- 2.1.4 Leistungsstörungen
- 2.1.4.1 Nicht-Leistung wegen Unmöglichkeit, §§ 275, 283 BGB (Fall 31, 47, 51 der Sammlung)

Arten der Unmöglichkeit

– Anfängliche objektive Unmöglichkeit

Bedeutung: Die Leistung kann bereits **zu Beginn** des Schuldverhältnisses **von niemandem** erbracht werden.

Beispiel: Den geschuldeten Gegenstand hat es noch nie oder zumindest zu Beginn des Schuldverhältnisses nicht mehr gegeben.

- **Rechtsfolge § 311 a BGB: Vertrag bleibt trotz Unmöglichkeit wirksam**

Beispiel: V verkauft K ein einmaliges Bild, das sich außerhalb seines Ladengeschäfts in einem Lager befindet. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses war das Bild bereits durch ein Feuer vernichtet worden, was V ab nicht wusste.

Anfängliche (vor Abschluss des Vertrages) objektive (von niemandem mehr zu erfüllende Leistung) Unmöglichkeit

Anspruch K – V: Kaufvertrag § 433 Abs. 1 BGB

KV ist geschlossen worden, siehe auch § 311 a BGB

Verpflichtung V: Übereignung

Verpflichtung K: Bezahlung

Ergebnis: Anspruch des K gegen V besteht.

Problem: Bild ist abgebrannt, also nicht mehr vorhanden.

Bedeutung? Übereignung ist für V nicht möglich

Folge: § 275 BGB: der Schuldner wird von der Verpflichtung zur Leistung frei., und zwar sowohl bei objektiver als auch bei subjektiver Unmöglichkeit.

Ergebnis: K hat keinen Anspruch auf Übereignung.

— Nachträgliche objektive Unmöglichkeit

Bedeutung: Die Leistung kann erst nach Entstehen des Schuldverhältnisses von niemandem mehr erbracht werden.

Beispiel: Der geschuldete Gegenstand wurde nach Entstehen des Schuldverhältnisses vernichtet. (Das Bild verbrannte erst nach Abschluss des Vertrages.)

— Anfängliche subjektive Unmöglichkeit

Bedeutung. Die Leistung kann nur vom Schuldner bereits zu Beginn des Schuldverhältnisses nicht erbracht werden, von einem Dritten allerdings schon.

Beispiel: Der geschuldete Gegenstand war schon vor dem Abschluss des Vertrages gestohlen worden. Der Dieb könnte das Bild ohne weiteres übereignen.

— Nachträgliche subjektive Unmöglichkeit

Bedeutung: Die Leistung kann erst nach Entstehen des Schuldverhältnisses nur vom Schuldner nicht erbracht werden.

- **Beispiel**: Der Schuldner übereignet den geschuldeten Gegenstand nach Entstehen des Schuldverhältnisses an einen Dritten: V verkauft das Bild an den K, der es aber noch nicht mitnimmt. Eine Stunde später verkauft er es an den D, dem er es auch gleich übereignet.

- **Rechtsfolge für den Schuldner in allen 4 Fällen**

- Der Vertrag bleibt wirksam.
- Der Schuldner wird gemäß **§ 275 Abs. 1 BGB** von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Dies bedeutet, dass der Schuldner nicht mehr zu leisten braucht, sofern ihm die Leistung nicht mehr möglich ist. Diese Rechtsfolge knüpft also ausschließlich an die nicht mehr vorhandene Möglichkeit der Erfüllung und nicht etwa daran an, wer die Unmöglichkeit herbeigeführt hat.
- Es spielt an dieser Stelle keine Rolle, ob die Unmöglichkeit anfänglich, nachträglich, objektiv oder subjektiv entstanden ist.

- Rechtsfolge für den Gläubiger

Anspruch auf Schadensersatz gem. **§§ 283, 280 Abs. 1 BGB**

- also bei Vertretenmüssen = Verschulden = vorsätzliche oder fahrlässige Herbeiführung der Unmöglichkeit.

- Wann und in welchem Umfang der Schuldner die Unmöglichkeit zu vertreten hat, ist eine Wertungsfrage oder aber vom Gesetz vorgegeben.

- Beispiel: **§ 311 a BGB** sagt, dass keine Haftung besteht, wenn der Schuldner bei Abschluss eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses, also einem Vertrag, das Leistungshindernis nicht kannte und die Unkenntnis nicht zu vertreten hatte.

Prüfungsschema § 280 Abs. I BGB

- Bestehendes Schuldverhältnis (vertraglich oder gesetzlich)
- Pflichtverletzung
- Schaden
- Vertreten müssen (Verschulden: Vorsatz/Fahrlässigkeit)

Fall Unmöglichkeit

Weinhändler Rebe ist auf einer Einkaufstour in Deutschland. Beim Winzer W kauft er das letzte Fass „Schneitersheimer Rotlaus“. Ferner erwirbt er auf der Weiterfahrt beim Weinhändler Flachmann 300 Flaschen Pinot noir. Das Fass und die Flaschen sollen später geliefert werden. Zu Hause angekommen, verkauft er das Fass Rotlaus zum doppelten Preis an den Weinsammler Hortig.

Als beide Lieferungen auch nach zwei Wochen bei Rebe nicht eingetroffen sind, setzt er beiden eine Frist von einer Woche. Als die Frist nicht eingehalten wird, erkundigt er sich. Winzer W teilt mit, dass ihm das Fass trotz bester Sicherungsvorkehrungen gestohlen worden sei. Flachmann hingegen erklärt, dass seinem Zulieferer der Pinot noir ausgegangen sei.

Fragen

1. Hat Rebe gegen W einen Anspruch auf Lieferung des Fasses?
2. Hat Rebe gegen W einen Anspruch auf Schadensersatz?
3. Hat Rebe gegen Flachmann einen Anspruch auf Lieferung?

Lösung

1. AGL: Kaufvertrag (+)

Aber: Leistung kann nicht mehr erbracht werden, nachträgliche subjektive (Dieb könnte noch liefern!) Unmöglichkeit.

Folge: W wird von der Verpflichtung frei, **§ 275 BGB**

2. AGL: **§§ 283, 280 BGB**

Schuldverhältnis (+), Pflichtverletzung (+), Schaden (+), aber kein Verschulden (-), also kein Schadensersatz

3. Ja, die Leistung ist nicht unmöglich geworden, da nur eine sogenannte Gattungsschuld vorliegt, so dass Flachmann verpflichtet ist, sich den Wein bei einem anderen Lieferanten zu besorgen.

2.1.4.2 Schuldnerverzug, § 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB (Fall 4, 22, 27, 37, 49, 85 der Sammlung)

Schadensersatz bei der Pflichtverletzung „Verzögerung“ nur unter der weiteren Voraussetzung des § 286 BGB

- Voraussetzungen
 - Fällige Forderung
 - Nicht rechtzeitige Leistung
 - Mahnung des Schuldners durch den Gläubiger (formlos gültig, aber beweisbar)
 - Entbehrlichkeit der Mahnung u.a., wenn nach § 286 Abs. 2 BGB
Leistungszeit nach dem Kalender bestimmbar oder
Der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert.

— Ebenfalls Verzug ohne Mahnung, wenn bei einer Entgeltzahlung keine Leistung innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder Aufstellung erfolgt, **§ 286 Abs. 3 BGB.**
(ist der Schuldner Verbraucher, so gilt dies nur, wenn Rechnung oder Aufstellung einen entsprechenden Hinweis enthält)

- Kein Verzug, wenn Schuldner die Verzögerung nicht zu vertreten hat, **§ 286 Abs. 4 BGB.**

Bedeutet: Grundsätzlich hat Schuldner die Verzögerung immer zu vertreten, ausnahmsweise eben nur dann nicht, wenn er sie nicht zu vertreten hat. Der Schuldner muss also das Nicht-Vertreten müssen beweisen, nicht der Gläubiger das Vertreten müssen.

- Rechtsfolge: Verzugszinsen
 - 5 PP über dem Basiszinssatz, **§ 288 Abs. I BGB**
 - 9 PP über dem Basiszinssatz bei Rechtsgeschäften ohne Verbraucher, **§ 288 Abs. II BGB**
 - Höhere Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund, **§ 288 Abs. III BGB**
 - Geltendmachung eines weiteren Schadens, z.B. Vertragsstrafe, **§ 288 Abs. IV BGB**

Fall Verzug

Bei der Überprüfung der Buchführung stellt der Geschäftsführer der Car GmbH fest, dass die Transport AG noch eine Zahlung von 10.000,-- € aus der Lieferung eines Kleinlasters schuldet. Die Rechnung wurde am 19.09.2019 erstellt und am selben Tag an die Transport AG versandt. Die Car GmbH hat die Transport AG am 26.09.2019 schriftlich gemahnt. Die Car GmbH nimmt ständig einen Überziehungskredit in Anspruch, den sie mit 18 % jährlich zu verzinsen hat.

Fragen

1. Wann ist die Transport AG in Verzug geraten?
2. Welchen Verzugsschaden hat die Transport AG zu ersetzen?

Lösung

1. Die Transport AG befindet sich seit dem 27.09.2019 in Verzug, vorausgesetzt, dass die Mahnung auch am 27.09.2019 zugegangen ist. Zinsen sind allerdings erst ab dem 28.09.2019 zu bezahlen, da nach dem Rechtsgedanken des § 187 BGB der Tag des Ereignisses – hier: Verzugseintritt - bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet wird, so dass keine anteiligen Zinsen für den 27.09.2019 zu zahlen sind.

2. Die Car GmbH kann gemäß **§ 288 Abs. 3 BGB** 18 % Verzugszinsen verlangen und muss sich nicht auf die Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz, **§ 288 Abs. 2 BGB**, beschränken. Eine Ursächlichkeit zwischen der geschuldeten Forderung und dem Überziehungskredit ist nicht erforderlich.

2.1.4.3 Gläubigerverzug, § 293 BGB mit beschränkter Haftung, § 300 BGB (Fall 81 der Sammlung)

- Voraussetzungen

- Nichtannahme der angebotenen Leistung, § 293 BGB
- Leistung ist so anzubieten wie sie zu bewirken ist, § 294 BGB, also tatsächlich
- Wörtliches Angebot reicht aus, wenn Gläubiger die Annahme verweigert oder die geschuldete Sache abzuholen ist (Holschuld), § 295 BGB

- Rechtsfolgen

- Schuldner hat nur noch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten, § 300 BGB
- Schuldner kann Mehraufwendungen verlangen, § 304 BGB

- Bei Gattungsschuld
 - Schuldner bietet die Leistung an und
 - Konkretisiert die Sache nach **§ 243 Abs. 2 BGB**, z.B. durch Aussonderung und genaue Bezeichnung von Sache und Gläubiger,
 - wodurch eine Stückschuld entsteht
 - Rechtsfolge: Die Haftung des Schuldners beschränkt sich auf die konkrete Sache
- Recht des Schuldners zur Besitzaufgabe nach **§ 303 BGB**: nur bei Grundstücken
- sonst: Ersatz von Mehraufwendung infolge von erfolglosem Angebot und Aufbewahrung
- Gläubigerverzug führt nicht zur Befreiung des Schuldners von seiner Leistungspflicht. Problem also: Wie kann sich der Schuldner von seiner Leistungsverpflichtung befreien?

- Lösung

- Hinterlegung des geschuldeten Gegenstandes, § 372 BGB oder
- Selbsthilfeverkauf nach § 383 BGB, und Hinterlegung des erlösten Betrages oder
- Rücktritt vom Vertrag, wenn das Verhalten des Gläubigers eine Vertragsverletzung darstellt. Das alleinige Nichtabholen ist nur die Verletzung einer Nebenpflicht.

2.1.5 Grenzen der Privatautonomie

2.1.5.1 Verbraucherverträge, §§ 312 ff. BGB, das sind

- Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge zwischen Unternehmer und Verbraucher, § 312 b BGB (Fall 66 der Sammlung)
- Fernabsatzgeschäfte, § 312 c BGB
- Rechtsfolge für beide (über § 312 g BGB):
 - Widerrufsrecht nach § 355 BGB:
 - innerhalb von 2 Wochen ab schriftlicher Belehrung, § 355 Abs. 2 BGB
 - längstens 12 Monate und zwei Wochen ab Vertragsschluss, § 356 Abs. 3 BGB

2.1.5.2 Gesetz über Allgemeine Geschäftsbedingungen, §§ 305 ff. BGB (Fall 2, 18, 45 der Sammlung)

- Sinn und Inhalt: Nicht alles, was in einem individuellen Einzelvertrag vereinbart werden darf, ist über eine Vertragseinbeziehung durch AGB zulässig.
- Geltungsbereich: Nicht gegenüber einem Unternehmer, § 310 BGB
- AGB sind alle für eine **Vielzahl von Verträgen vorformulierten Bestimmungen** (mindestens 2), **§ 305 Abs. 1 BGB**.
- sie werden Bestandteil des Vertrages entweder durch
 - ausdrücklichen Hinweis oder sichtbaren Aushang, **§ 305 Abs. 2 Nr. 1 BGB**
 - zumutbare Kenntnismöglichkeit der anderen Vertragspartei und
 - **Zustimmung der anderen Vertragspartei (ausdrücklich oder schlüssig möglich)**

Wenn AGB vorliegen und sie Bestandteil des Vertrages geworden sind, erfolgt eine Inhaltskontrolle.

Bedeutung: Es wird überprüft, ob die in der AGB vereinbarte Regelung über eine AGB getroffen werden darf oder nicht.

Beispiel: Gewährleistungsansprüche bei neuen Kaufgegenständen dürfen **durch Individualabrede vollständig** ausgeschlossen werden, **nicht jedoch über AGBs.**

- Reihenfolge der Prüfung
- Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit, § 309 BGB
- Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit, § 308 BGB
- Inhaltskontrolle nach Treu und Glauben (Unangemessene Benachteiligung), § 307 BGB
- Überraschende und mehrdeutige Klausel, § 305 c BGB

Fall AGB

A kauft bei B, der neben einem Geschäft für Gartenzubehör auch ein Blumengeschäft betreibt, einen Rasenmäher. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des B zu dem von A und B unterzeichneten Kaufvertrag, die A gegen eine besondere Unterschrift ausgehändigt werden, ist folgende Klausel enthalten: „Der Käufer verpflichtet sich, für die Dauer von 12 Monaten für den Fall eines Bedarfs an Schnittblumen diese nur bei B und nicht bei anderen Blumengeschäften im Umkreis von 10 km zu kaufen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Käufer zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 150,-- €.“ Bereits 2 Wochen nach Abschluss des Kaufvertrags entdeckt B an einem sonnigen Sonntagnachmittag den A, wie dieser an einer Tankstelle in einem Nachbarort, der nur 3 km vom Blumenladen des B entfernt liegt, einen Strauß frische Rosen kauft. A winkt dem B freudig zu und fährt davon, bevor B ihn zur Rede stellen kann.

Fragen

Ist die genannte Vertragsklausel bezüglich der

a. Kaufverpflichtung

b. Vertragsstrafe

wirksamer Vertragsbestandteil geworden?

Lösung

1. Formelle Wirksamkeit

Voraussetzungen: Hinweis, Möglichkeit der Kenntnisnahme, Einverständnis liegen vor.

2. Inhaltliche Wirksamkeit

- a. Kaufverpflichtung: nicht wirksam, keine spezielle Vorschrift, aber überraschende Klausel, **§ 305 c BGB**
- b. Vertragsstrafe: unzulässig nach **§ 309 Ziff. 6 BGB**

2.1.6 Beendigung des Schuldverhältnisses

- abschließende vollständige Erfüllung, **§ 362 BGB**
- Aufrechnung, **§ 387 BGB**
- Aufhebung durch Vertrag
- Kündigung, z.B. **§§ 621, 622 BGB** für Dienst- und Arbeitsverhältnisse oder bei Mietverhältnis, **§§ 542, 580a BGB**
- **Anfechtung wegen Irrtums oder Täuschung §§ 119, 123 BGB**
- Rücktritt , **§ 323 BGB (Fall 65 der Sammlung)**
- **Widerruf, z.B. §§ 312 g, 355 BGB**

2. 2 Besonderes Schuldrecht

2.2.1 Vertragliche Schuldverhältnisse (Fall 63 der Sammlung)

2.2.1.1 Kaufvertrag, §§ 433 ff. BGB

- Form: Formlos (Grundsätzlich)
- Beteiligte: Verkäufer und Käufer
- Verpflichtungen: Eigentumsübertragung und Bezahlung
- Abstraktionsprinzip
- Trennung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

Mängelgewährleistung: Kaufgegenstand muss frei von Sach- und Rechtsmängeln sein, § 433 Abs. 1 S. 2 BGB (Fall 2, 7, 17, 20, 24, 28, 38, 69, 89) der Sammlung)

Mangelfreie Sache, § 434 BGB

§ 434 Abs. 1 BGB: Die Sache muss bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen gemäß § 434 BGB im einzelnen entsprechen:

§ 434 Abs. 2 BGB: Die Sache entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn sie

1. die vereinbarte Beschaffenheit (Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige Merkmale) hat
2. sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet
3. mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen und Montage- und Installationsanleitungen übergeben wird.

§ 434 Abs. 3 BGB: Wenn nichts vereinbart wurde, entspricht die Sache den objektiven Anforderungen wenn sie

1. sich für die gewöhnliche Verwendung eignet
2. eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der selben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann (unter Berücksichtigung der Sache und den Äußerungen des Verkäufers insbesondere in der Werbung und auf dem Etikett
3. einem Muster oder einer Probe, die der Verkäufer dem Käufer gegeben hat, entspricht
4. mit dem Zubehör einschließlich Verpackungsmontage, Installationsanleitung sowie anderen Einleitungen, die übergeben werden, den Erwartungen des Käufers entspricht.

§ 434 Abs. 4 BGB: Montageanforderung bei ordnungsgemäßer Durchführung der Montage

§ 434 Abs. 5 BGB: Ein Sachmangel liegt auch dann vor, wenn der Verkäufer etwas anderes liefert als die vertraglich geschuldete Sache

Frei von Rechtsmängeln, **§ 435 BGB**

- Frei von Rechten Dritter, als nicht vermietet oder verpfändet oder die Sache gehört dem Verkäufer gar nicht

2.1.1.1.2 Rechtsfolge: Gewährleistungsansprüche, §§ 437 ff. BGB

- **Zunächst** (wegen **§ 323 BGB** Fristsetzung): Nacherfüllung, **§ 439 BGB**
- entweder Nachbesserung oder Neulieferung
- **Umfang** bestimmt zunächst der **Käufer, Verkäufer kann beschränken**
- **Erst dann Rücktritt, Minderung, Schadensersatz**

- Verjährung, § 438 BGB

unter anderem in

- 5 Jahren bei Bauwerken

- Im übrigen in 2 Jahren

- **Verjährungsbeginn:** bei Übergabe der Grundstücke, im übrigen

- mit Ablieferung der Sache, und zwar unabhängig von einer Kenntnis des Käufers vom Mangel

- Bei arglistigem Verschweigen des Mangels durch den Verkäufer:

Regelmäßige Verjährungsfrist, also 3 Jahre ab Jahresschluss, §§ 195, 199 BGB

2.1.1.1.3 Folge der Privatautonomie im Kaufrecht (Fall 32 der Sammlung)

- **Umfang der Gewährleistung** kann vereinbart und durch Einzelvertrag (nicht durch AGB bei neuen Sachen) vollständig ausgeschlossen werden
- Auch nicht bei arglistigem Verschweigen, **§ 444 BGB**
- **Ausnahme auch: Verbrauchsgüterkauf, §§ 474 ff. BGB zwischen Unternehmer (§ 14 BGB) und Verbraucher (§ 13 BGB)**
 - keine Vereinbarung über Mängel vor Kenntnis (Mitteilung) des Mangels, **§ 476 BGB**
 - Beweislastumkehr in den ersten 12 Monaten, **§ 477 BGB**

Fall Mangel/AGB

Die Bankangestellte B. kauft beim Autohändler H. ein neues Sportcabriolet zum Kaufpreis von 47.000,-- €. Eine Woche nach der Auslieferung stellt B. fest, dass sich in der Garage unter dem Auto ein größerer Ölfleck befindet. Bei dem Versuch, unter das Auto zu kriechen, um die Ursache des Ölflecks ausfindig zu machen, wird die neue Bluse von B. durch herabtropfendes Getriebeöl beschädigt.

Als B den Schaden bei H. reklamiert und das Auto zurückgeben möchte, verweist dieser auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach er bei Sachmängeln ausschließlich eine Nachbesserung schuldet.

Fragen

1. Welche Ansprüche hat B. gegen H.?
2. Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des H. wirksamer Vertragsinhalt geworden ?

Lösung

Zu Frage 1

a. Bezüglich des Autos könnte ein Anspruch auf Rückgabe gem. **§§ 437 Ziff. 2, 440 BGB** bestehen.

Voraussetzungen: Kaufvertrag, **§ 433 BGB** (+), Mangel, **§ 434 BGB** (+), bei Übergabe (+) Folge: Zunächst Nacherfüllung, **§§ 437, 439 BGB**, Rückgabe erst nach Fristsetzung oder bei zweimaligem Scheitern oder bei endgültiger Ablehnung.

b. Bezüglich der Bluse könnte ein Anspruch auf Schadensersatz gem. **§ 280 BGB** bestehen.

Voraussetzungen: Schuldverhältnis (+), Verletzung des Schuldverhältnisses (+), Schaden (+), Problem: Vertreten müssen - es bestehen keine Anzeichen für ein Vertreten müssen.

Zu Frage 2

Die Klausel ist unwirksam, da bei neuen Sachen kein Gewährleistungsausschluss über Allgemeine Geschäftsbedingungen erfolgen darf, **§ 309 Nr. 8 b bb BGB**.

Alternativlösung: Es handelt sich um einen Verbrauchsgüterkauf, so dass gem. **§ 476 BGB** vor dem Eintreten (Mitteilung) des Mangels keine Vereinbarung zum Nachteil des Käufers zulässig ist.

Fall Verbrauchsgüterkauf (Fall 28 der Sammlung)

Der Rentner R kauft beim Händler H eine neue Kaffeemaschine. Da es sich um einen auslaufenden Posten handelt, möchte H ausnahmsweise mit R einen Gewährleistungsausschluss vereinbaren. Hiergegen hat R keine Bedenken, da die Kaffeemaschine völlig unbenutzt ist und mehrere Probedurchgänge fehlerfrei meistert. Außerdem erklärt sich H bereit, dem R im Falle seines Einverständnisses 2 Pfund Kaffee der besten Sorte zu schenken. H und R erklären deshalb im Kaufvertrag durch einen handschriftlichen Zusatz, dass dem R keine Gewährleistungsansprüche zustehen. Dieser Zusatz wird von R gesondert unterschrieben.

Wenige Tage später tritt Wasser aus der Maschine aus. R fordert den H auf, die Maschine zu reparieren. H beruft sich auf seinen Gewährleistungsausschluss.

Frage

Hat R einen Anspruch auf Beseitigung des Mangels?

Lösung

AGL: **§ 437 Ziff. 1 BGG**

Kaufvertrag (+), Mangel (+) unproblematisch

Aber: Gewährleistungsausschluss

Grundsätzlich möglich, da Gewährleistungsvorschriften dispositiv sind.

Aber: hier liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor, **§ 474 BGB**, zwischen Unternehmer und Verbraucher (**§§ 13, 14 BGB**), bei dem sich der Verkäufer als Unternehmer gegenüber dem Verbraucher vor Mitteilung des Mangels auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Käufers führt, nicht berufen kann, **§ 476 Abs. 1 BGB**.

Ergebnis: Anspruch des R besteht.

2.2.1.2 Werkvertrag, §§ 631 ff. BGB

- Beteiligte: Unternehmer und Besteller
- Geschuldete Leistungen:
 - Unternehmer: Herstellung einer Sache oder Ergebnis (Erfolg) einer Dienstleistung, § 631 Abs. 2 BGB
 - Besteller: Bezahlung, § 632 BGB, Abnahme, § 640 BGB: Formlos, schlüssig oder durch Fristsetzung
 - Fälligkeit der Vergütung nach Abnahme, **§ 641 BGB**
- Leistungsgefahr trägt der Unternehmer bis zur Abnahme, danach der Besteller, **§ 644 BGB**
- Werkunternehmerpfandrecht, **§ 647 BGB**

2.2.1.2.1 Mängelgewährleistung (Fall 68 der Sammlung)

- Sachmangel, § 633 BGB:
 - Vereinbarte Eigenschaft, sonst
 - Eignung für die vertraglich vorausgesetzte, sonst
 - die gewöhnliche Verwendung, § 633 BGB
- Rechte des Bestellers, § 634 BGB:
 - Nacherfüllung, § 635 BGB
 - Selbstvornahme nach Fristsetzung, § 637 BGB und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen
 - Rücktritt vom Vertrag nach Fristsetzung, §§ 323, 636 BGB
 - Minderung des Werklohns nach Fristsetzung, §§ 323, 638 BGB
 - Schadensersatz, §§ 636, 280 BGB

Fall Mangel

Die Studentin S richtet sich eine neue Wohnung ein. Sie kauft im Möbelgeschäft des H einen Kleiderschrank und bittet den H ferner, ein altes Bücherregal neu zu lackieren. Bei Lieferung beider Möbelstücke stellt S fest, dass die Schranktüren nicht schließen und an einer Ecke des Bücherregals der Lack abplatzt. S wünscht von H einen neuen Schrank und eine Neulackierung des Regals. H möchte am Schrank lediglich die Türscharniere austauschen. Die bei ihm hierdurch entstehenden Kosten belaufen sich auf 30,-- €, bei der Anschaffung eines Ersatzschrankes entstehen ihm Kosten von 350,-- €. Von der Reparaturarbeit ist anschließend nichts mehr zu sehen. Ferner möchte er nur die schadhafte Stelle am Regal abschleifen und neu lackieren. Auch diese Reparatur, die Kosten von 20,-- € verursacht, ist später nicht mehr zu erkennen. Eine Neulackierung würde 100,-- € kosten.

Fragen:

1. Welche Verträge haben S und H geschlossen?
2. Stehen S gegen H Ansprüche auf
 - a. Lieferung eines neuen Schranks
 - b. Neulackierung des kompletten Regalszu?

Lösung

Frage 1. Schrank: Kaufvertrag, § 433 BGB; Regal: Werkvertrag, § 631 BGB

Frage 2

a: Anspruch auf Neulieferung des Schrankes

Der Anspruch könnte sich aus **§§ 437, 439 BGB** ergeben. Unstreitig haben S und H einen Kaufvertrag geschlossen, **§ 433 BGB**. Der Schrank ist nicht mängelfrei, **§ 434 BGB**, da üblicherweise die Türen eines Kleiderschranks schließen sollten. Der Mangel ist auch bei der Übergabe vorhanden.

Gemäß **§ 439 Abs. 1 BGB** steht S ein Wahlrecht zwischen Neulieferung und Nachbesserung zu, so dass sie grundsätzlich die Neulieferung beanspruchen kann.

Gemäß **§ 439 Abs. 3 BGB a. F., jetzt § 439 Abs. 4 BGB** kann H aber die Neulieferung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, und darf sich auf die Nachbesserung beschränken. Die Reparatur ist wesentlich günstiger und später nicht mehr zu erkennen. Die Neulieferung ist im Verhältnis zur Reparatur unangemessen teuer.

b. Anspruch auf Neulackierung des Regals

Der Anspruch könnte sich aus **§§ 634, 635 BGB** ergeben. S und H haben einen Werkvertrag geschlossen, **§ 631 BGB Abs. 2 letzte Alternative**. Das Werk ist auch mangelhaft, **§ 633 Abs. 2 S. 2 Ziff. 2 BGB**, da der neu angebrachte Lack nicht abplatzen darf.

Gemäß **§ 635 BGB** steht S ein Nacherfüllungsanspruch (Mängelbeseitigung oder neues Werk) zu, **über den aber allein H nach seiner Wahl entscheidet**. Sofern die von ihm vorgesehene Reparatur den Mangel völlig beseitigt - was hier der Fall ist -, kann S keine Neulackierung des kompletten Regals verlangen.

2.2.1.2.2 Verjährungsfristen, § 634 a BGB

- 2 Jahre bei Herstellung, Wartung, Veränderung von beweglichen Sachen
- 5 Jahre bei Bauwerken und Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür
- **Sonst: regelmäßige Verjährungsfrist, § 195 BGB: 3 Jahre**
- **Beginn: mit der Abnahme** (Ausnahme: regelmäßige Verjährungsfrist: **Jahresende, § 199 BGB**)
- Regelmäßige Verjährungsfrist auch bei arglistigem Verschweigen eines Mangels

2.2.1.2.3 Ausnahme: Werklieferungsvertrag gem. **§ 650 BGB**

- **Bedeutung**: bei Lieferung von herzustellenden oder zu erzeugenden **beweglichen Sachen**.
- **Folge: Anwendung von Kaufrecht**, **§§ 433 ff. BGB** , also insbesondere Gewährleistung nach Kaufrecht

2.2.1.3 Dienstvertrag, §§ 611 ff BGB (Fall 23 der Sammlung)

- **Beteiligte**: Dienstleistungsgeber und Dienstleistungsnehmer
- **Geschuldete Leistungen**:
 - **Dienstleistungsgeber**: die vereinbarte Dienstleistung (**keinen Erfolg**)
 - **Dienstleistungsnehmer**: Vergütung, **§ 611 BGB**
 - stillschweigende Vereinbarung der Vergütung, wenn solche üblich, **§ 612 BGB**
- Dienstleistung ist nicht übertragbar, **§ 613 BGB**
- Fälligkeit der Vergütung: **Nach** der Dienstleistung, **§ 614 BGB**
- Beendigung:
 - Befristung, **§ 620 BGB**, mit Ablauf, sonst
 - Kündigung, **§ 621 BGB Dienstvertrag und**
 - **§ 622 BGB Arbeitsvertrag**

- Grundsätzlich unbefristet
- Befristung möglich
 - Befristung des **Arbeitsverhältnisses** nur bedingt zulässig nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz **mit sachlichem Grund**
 - **ohne sachlichen Grund** nur beschränkte Verlängerungsmöglichkeiten

- **Dienstvertrag** wird zum **Arbeitsvertrag** durch
 - **Weisungs- und Direktionsbefugnis** des Dienstleistungsempfängers (wird hierdurch zum Arbeitgeber) sowie
 - **Gehorsamspflicht** und
 - **wirtschaftliche Abhängigkeit** des Dienstleistungsgebers (wird zum Arbeitnehmer) siehe **§ 611a BGB**
- **Unterscheidung ist wichtig z.B. für**
 - **Zuständigkeit der Gerichte**
 - **Kündigungsfristen**
 - **Gesetze aus dem Arbeitsrecht**
 - **Sozialversicherungspflicht**

- Form der Kündigung

- Grundsätzlich mündlich

- Ausnahme: Schriftlich, § 623 BGB, beim Arbeitsvertrag (keine elektronische Form)

- Fristlose Kündigung:

- wichtiger Grund und

- Unzumutbarkeit, § 626 BGB

- Frist: 2 Wochen ab Kenntnis

- Keine Gewährleistungsansprüche im Dienstvertragsrecht, sondern:
Bei schuldhafter Verletzung einer Verpflichtung: § 280 BGB

ÖR.

Zivilrecht

Regeln
Staat/
Bürger

Regeln
Bürger/Bürger
(Unternehmer,
Gesellschaften
etc.)

BGB

- u.a. vertragl. Schuldverh.
- Alle Verträge, u.a.
- Kauf, § 433
- Miete, § 535
- Dienst, § 611

Weisungs-und § 611 a
BGB Direktionsbefugnis

ARBEITSRECHT

- Kollektivarbeitsrecht
- TVG
- Streikrecht
- BetrVerfG

Individualarbeitsrecht

Bewerb./Vorst.

Vertrag
- Form
- Inhalt

- Pflichten AN.
- Arbeit
- nach Vertrag (Hauptpfl.)
- Nebenbesch-
- Wettbew.
- Haftungsgrds.

Pfl. ArbG.
Arbeit und
Bezahlung
mit/ohne
Arbeit

- EntgeltfortzG
- Urlaub
- §§ 615/616 BGB

Beendigung ohne Kündig

- Befristung
- Aufhebung
- Tod

Mit Kündig.

- Form: schriftl., § 623 BGB
- ord., § 622 BGB
- außerord., § 626 BGB

Kündschutz

- besonderer BR./Schw./Auszub.
- allgemeiner KSchG

§ 102 BVG
Anhörung

2.2.1.4 Mietvertrag (Fall 30, 44 der Sammlung)

- Beteiligte: Vermieter und Mieter
- Form: Formlos
- Geschuldete Leistungen:
 - **Gebrauchsgewährung** der Mietsache
 - gegen **Bezahlung**, § 535 BGB
 - Vermieter hat die Sache in **vertragsgemäßigem Zustand** zu erhalten, § 535 Abs. 1 S. 2 BGB und die Lasten zu tragen, § 535 Abs. 1 S. 3 BGB
 - **Mietminderung** bei Sach- und Rechtsmängeln, § 536 BGB, sie kann sofort ab Vorliegen des Mangels geltend gemacht werden, muss aber gleichzeitg angekündigt werden.
 - **Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch** des Mieters bei Mängeln, § 536a BGB
 - **Pflicht zur Mängelanzeige** während des Mietverhältnisses, § 536c BGB
- **Vertraglicher Ausschluss** von Rechten des Mieters möglich, § 536 d BGB (dispositives Recht)

Fall Mietminderung

Mieter M hat vom Vermieter V eine Wohnung gemietet. Unmittelbar nach dem Einzug muss M feststellen, dass der im Badezimmer installierte Warmwasserboiler nicht funktioniert. M fordert den V auf, den Mangel innerhalb einer Frist von einer Woche zu beseitigen.

Fragen

1. Welche Rechte stehen dem M gegen V wegen des Mangels zu?
2. Welche Rechte stehen dem M gegen V zu, wenn V den Mangel nicht fristgemäß beseitigt?

Lösung

1. M steht ein Anspruch auf Mietminderung zu, **§ 536 BGB**.
2. M kann den Mangel nach Ablauf der Frist selbst beseitigen bzw. beseitigen lassen und dem V die Kosten und Aufwendungen in Rechnung stellen, **§ 536 a Abs. 2 BGB**

2.2.1.4.1 Ende der Mietzeit:

- **befristet oder unbefristet, § 542 BGB**, dann Kündigung nach den gesetzlichen Vorschriften, nämlich:
 - **fristlos (außerordentlich) nach § 543 BGB:**
 - wichtiger Grund und UnzumutbarkeitBeispiele: Entziehung des Gebrauchs oder
 - Gefährdung der Mietsache oder
 - Nichtzahlung der Miete für 2 Termine
 - Vorherige Abmahnung bei Nichtzahlung
 - **fristgemäß: § 580a BGB:**
 - bei Grundstücken und Räumen, die keine Geschäftsräume sind: je nach Dauer (Tag/Woche/Monat) der Mietbemessungszeit
 - bei Geschäftsräumen: am 3. Werktag des Kalendervierteljahres zum Ablauf des nächsten Kalendervierteljahres
- **Form: Grundsätzlich formlos, außer bei Wohnraum, § 568 BGB: Schriftlich**
- Bei **beweglichen Sachen**: ebenfalls nach Bemessungszeitraum

2.2.1.4.2 Sonderregelungen: Mietverhältnisse über Wohnraum, §§ 549 ff BGB

- Duldung von Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, § 555 a BGB
- Barrierefreiheit, § 554a BGB (Behinderung)
- Vereinbarung über Betriebskosten, § 556 BGB
- Fälligkeit der Miete im Voraus (3. Werktags des einzelnen Zeitabschnittes), § 556b BGB
- Staffelmiete, § 557a BGB
- Indexmiete, § 557b BGB
- Mieterhöhung nach Vereinbarung, § 557 BGB oder
- nach Gesetz, § 558 BGB, bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete

- Vermieterpfandrecht, **§ 562 BGB**
- Kauf bricht nicht Miete, **§ 566 BGB**
- Beendigung durch **schriftliche Kündigung, § 568 BGB**
- **fristlose (außerordentliche Kündigung), § 569 BGB** bei
 - Gefährdung der Gesundheit
 - nachhaltige Störung des Hausfriedens
 - fehlende Mietzahlungen für 2 Monate
- **fristgemäße (ordentliche) Kündigung, § 573 BGB**
 - berechtigtes Interesse des Vermieters
 - z.B. Verletzung der vertraglichen Pflichten durch den Mieter
 - Benötigen der Räume durch den Vermieter
 - Interesse des Vermieters an der wirtschaftlichen Verwertung

- **Fristen, § 573 c BGB:**

- spätestens am 3. Werktag zum Ablauf des übernächsten Monats

- **Zeitmietvertrag, § 575 BGB**, nur eingeschränkt zulässig, wenn

- Vermieter die Wohnung anschließend benötigt **oder**

- die Räume beseitigen oder wesentlich verändern will **und**

- dem Mieter den Grund bei Vertragsschluss mitteilt

- **Verhältnis Miete/Pacht:**

Gebrauch des Gegenstandes und Genuss der Früchte

2.2.1.5 Darlehensvertrag (Fall 21, 61 der Sammlung)

2.2.1.5.1. Gelddarlehen, §§ 488 ff BGB

- Beteiligte: **Darlehensgeber und Darlehensnehmer**, grundsätzlich formlos
- Ansprüche und Pflichten: Geldbetrag zur Verfügung stellen (=übereignen)
- Zinsen (nur nach Vereinbarung) und Geld nach Frist oder Zeitablauf zurückzahlen
- **Kündigungsfrist, § 488 Abs. 3 BGB: 3 Monate für beide, Kündigung formlos**
- Kündigungsfristen für den **Darlehensnehmer**
 - bei gebundenem Zinssatz: **§ 489 BGB** bei Ablauf des gebundenen Zinssatzes vor Rückzahlungszeitpunkt: 1 Monat
 - Spätestens 10 Jahre nach Erhalt

- Außerordentliche Kündigung, § 490 BGB

- für den **Darlehensgeber**:

- bei Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers

- für den **Darlehensnehmer**:

- wenn er berechnigte Interessen an der Kündigung hat

2.2.1.5.2 Verbraucherdarlehen, §§ 491 ff. BGB (Fall 82 der Sammlung)

- Gelddarlehen zwischen **Unternehmer als Darlehensgeber und Verbraucher als Darlehensnehmer**
- **Vorvertragliche Pflichten: § 491 a BGB mit Hinweis auf Art. 247 EGBGB**
- **Form: Schriftlich, § 492 BGB**
 - Bei Formmangel: Nichtigkeit
 - Gilt auch für Vollmacht
- **Erforderliche Angaben: § 492 BGB mit Hinweis auf Art 247, § 6 EGBGB**
- **Folge: Widerrufsrecht, § 495 Abs. 1 BGB, § 355 BGB:**
 - 2 Wochen nach ordnungsgemäßer Belehrung
 - 1 Monat nach verspäteter Belehrung
 - Höchstens 6 Monate ab Vertragsschluss
 - Bei Lieferung von Waren ab deren Eingang
 - **Fristwahrung:** Absendung (aber nur ausnahmsweise)

- Ausnahmen, § 491 Abs. 2 BGB

- Kleinkredit unter 200,-- €
- bei Absicherung durch Pfandrecht
- Vergünstigtes Arbeitgeberdarlehen
- Vergünstigte Wohnungsbaudarlehen
- Existenzgründungsdarlehen über mehr als 75.000,-- €, § 512 BGB

- Besondere Form: Verbraucherdarlehensvertrag als verbundenes Geschäft, § 358 BGB (Darlehens- und Kaufvertrag): Widerruf des Kaufvertrages erfasst beide Verträge

2.2.1.5.3 Sachdarlehen, § 607 BGB (Fall 6 der Sammlung)

Wie Gelddarlehen, statt Geld aber Sache

Dem Darlehensgeber kommt es nicht auf die Rückgabe der konkreten Sache an,
sondern nur einer ähnlichen
z.B. Palettenverträge

2.2.1.6 Leihvertrag, § 598 BGB (Fall 6 der Sammlung)

- Beteiligte: Verleiher und Entleiher
- Rechte und Pflichten:
 - Gegenstand unentgeltlich zur Verfügung stellen
 - Rückgabepflicht, **§ 604 BGB**

2.2.1.7 Schenkungsvertrag, §§ 516 ff. BGB (Fall 74 der Sammlung)

- Beteiligte: Schenker und Beschenkter
- Inhalt: Zuwendung eines Vermögenswertes
- Unentgeltlich (ohne Gegenleistung)
- **Form: notarielle Beurkundung, § 518 Abs. 1 BGB**
Aber: Heilung durch Vollzug, **§ 518 Abs. 2 BGB**
- Widerruf der Schenkung bei schwerer Verfehlung, **§ 530 BGB**
- Verweigerung bei Notbedarf des Schenkers, **§ 519 BGB**
- Rückforderung wegen Verarmung, **§ 528 BGB**
ausgeschlossen bei vorsätzlicher Herbeiführung der Bedürftigkeit oder nach 10 Jahren, **§ 529 BGB**

2.2.1.8 Geschäftsbesorgungsvertrag, §§ 675 ff BGB (Fall 73 der Sammlung)

2.2.1.8.1 Sonderverträge:

Überweisungsverträge, § 675 c – 675 z BGB, § 676 - § 676 c BGB BGB

2.2.1.8.2 Entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag

- Abschluss eines Dienst- oder Werkvertrages
- **Geschäftsbesorgung:** Tätigkeit wirtschaftlicher Art (Vermögensbezug) mit gewisser Selbständigkeit (Eigenverantwortliche Überlegung und Entscheidung) und gewisser Dauer
- **Im Interesse des Geschäftsherrn** (Übernahme einer Tätigkeit, für die der Geschäftsherr ursprünglich selbst zu sorgen hat) Beispiele: Rechtsanwalt und Steuerberater

2.2.1.8.3 Rechtsfolge:

- **Informationspflicht, § 675 a BGB**
- **Vorschriften über den Auftrag** (Auftrag = unentgeltliche Besorgung des Geschäfts für einen anderen, z.B. unentgeltliche Vermögensverwaltung), **§§ 662 ff BGB**, im einzelnen:
 - Anzeigepflicht bei Ablehnung, **§ 663 BGB**
 - Abweichung von Weisungen, **§ 665 BGB**
 - Auskunft- und Rechenschaftspflicht, **§ 666 BGB**
 - Herausgabepflicht des Erlangten, **§ 667 BGB**
 - Verzinsung des verwendeten Geldes, **§ 668 BGB**
 - **Vorschusspflicht, § 669 BGB**
 - Ersatz von Aufwendungen, **§ 670 BGB**
 - Jederzeitiger Widerruf und Kündigung, **§ 671 BGB**

- **Aber: Keine Kündigung zur Unzeit, § 671 Abs. 3 BGB**
- **Vergütung: §§ 612 ff BGB** (Dienstvertrag) und
- **§§ 631 ff BGB** (Werkvertrag)

2.2.1.9 Bürgschaft, § 765 BGB (Fall 21, 35, 70 der Sammlung)

- Beteiligte Parteien: Bürgschaftsgeber (Bürge) und Bürgschaftsnehmer
- Inhalt: Entstehen des Bürgen gegenüber dem Bürgschaftsnehmer für dessen Forderung gegen einen Dritten, **§ 765 BGB**
- Form: **Schriftform**, **§ 766 BGB**
- Ausnahme: Ein Kaufmann kann sich auch mündlich verbürgen
- Der Bürgschaftsvertrag setzt drei Rechtsverhältnisse voraus:

- **Vertrag zwischen Gläubiger und Hauptschuldner**, durch den die Hauptschuld entstanden ist. **Beispiel: Darlehensvertrag zwischen Kunde und Bank**
- **Bürgschaftsvertrag** zwischen Gläubiger (= Bank) und Bürgen
Beispiel: Bürgschaftsvertrag zwischen Bank und Geschäftsfreund des Schuldners.
- Vertrag zwischen Hauptschuldner und Bürgen.
Beispiel: Vertrag zwischen dem Bankkunden und dem Geschäftsfreund.
- Wichtig: Bürge übernimmt nicht die eigentliche Schuld des Hauptschuldners, also keine Schuldübernahme, sondern sichert nur bei Ausfall des Schuldners, sogenannte **Ausfallbürgschaft.**

- Folge: Bürge kann nur in Anspruch genommen werden, wenn Schuldner ausgefallen ist und
- Gläubiger alles versucht hat (also auch die Zwangsvollstreckung), seine Forderung gegen den Schuldner durchzusetzen.
- **Dem Bürgen steht also grundsätzlich die Einrede der Vorausklage zu, § 771 BGB.**
- **Ausnahme: ein Kaufmann kann** nicht die Einrede der Vorausklage erheben, **§§ 349, 350 HGB.**
- **weitere Ausnahme: selbstschuldnerische Bürgschaft, § 773 Nr. 1 BGB**
- Die Einrede der Vorausklage kann auch unter anderen Voraussetzungen ausgeschlossen sein, **§ 773 BGB Nr. 2 - 4 BGB**, z.B. wenn die Zwangsvollstreckung von vornherein aussichtslos ist.

- Die Bürgschaft ist streng akzessorisch.

Bedeutung:

- Bürgschaft entfällt, sobald die Hauptforderung nicht mehr besteht, **§ 767 BGB** (...jeweilige Bestand der Hauptverpflichtung).
- Bürge kann sämtliche Einwendungen aus dem Hauptschuldverhältnis geltend machen, selbst dann, wenn der Hauptschuldner darauf verzichtet haben sollte, **§ 768 Abs. 1 u. 2 BGB**, z. B. Verjährung oder Mängelgewährleistung
- Bürge kann Schuldner auf Rückgriff in Anspruch nehmen, gem. **§ 774 BGB** geht die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner auf den Bürgen über, **sogenannte Legalzession.**

Fall Bürgschaft

Der Autovermieter A möchte gerne seinen Fuhrpark um einige Neufahrzeuge ergänzen. Der Anschaffungspreis soll über ein Bankdarlehen finanziert werden. Außerdem wünscht die Bank als weitere Sicherung die Bürgschaft des solventen Vaters von A oder einer sonstigen wirtschaftlich gesicherten Person.

Fragen

1. Worin besteht der Inhalt einer Bürgschaft? Wie ist Rechtslage, wenn der Bürge die Bürgschaftserklärung der Bank per e-mail zusenden würde?
2. Welche Ansprüche stehen dem Bürgen zu, wenn er von der Bank wirksam in Anspruch genommen wird?

Lösung

1. Bürge haftet für eine Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber einem Gläubiger, **§ 765 BGB**. Ihm stehen grundsätzlich die Einrede der Vorklage und die sonstigen Einwendungen des Schuldners zu, **§§ 768 – 771 BGB**, es sei denn, es handelt sich um eine selbstschuldnerische Bürgschaft, **§ 773 BGB**.

Die Bürgschaftsvereinbarung hat schriftlich zu erfolgen, **§ 766 BGB**, Email entspricht nicht dem Schriftformerfordernis.

2. Er kann den Schuldner in Anspruch nehmen, **§ 774 BGB**, gesetzlicher Forderungsübergang.

2.2.2 Gesetzliche Schuldverhältnisse

2.2.2.1 Haftung aus unerlaubter Handlung

2.2.2.1.1 Grundtatbestand: § 823 I BGB, absolute Rechte

- **Voraussetzungen:**
 - **Verletzung eines geschützten Rechtsgutes: Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und sonstige Rechte** eines anderen (Persönlichkeitsrecht, Besitzrecht, Namens- und Firmenrecht, Urheberrecht)
 - **Nicht: das Vermögen als solches**

2.2.2.1.2 Verletzung eines Schutzgesetzes, § 823 Abs. 2 BGB, z.B.

§ 263 StGB Betrug:

Dann auch Schutz des Vermögens

Für beide Anspruchsgrundlagen gilt:

- **Ursachenzusammenhang** zwischen Verletzungshandlung und Schaden (Kausalität)
- **Rechtswidrigkeit** (wird wegen der deliktischen Begehungsweise grundsätzlich unterstellt und nicht gesondert geprüft, es sei denn, es gibt **Rechtfertigungsgründe: Notwehr, Nothilfe, Einverständnis des Geschädigten**)
- **Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)**

- 2.2.2.1.3 Rechtsfolge: Schadensersatz
- Der Geschädigte ist so zu stellen, als wäre das Schadensereignis nicht eingetreten, **§§ 249 ff. BGB.**
- Vergleich zwischen Ist – und Sollzustand
- Materieller und immaterieller Schaden (Schmerzensgeld)

2.2.2.1.4 Haftung für Dritte (Fall 39, 46 der Sammlung)

2.2.2.1.4.1 § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB: Haftung des Geschäftsherrn

- für **widerrechtliche** Schadenszufügungen
- eines **Verrichtungsgehilfen** (weisungsabhängig)
- **in Ausführung der Verrichtung**
- **Verschulden**: nicht beim Verrichtungsgehilfen, sondern **vermutetes** Verschulden beim Geschäftsherrn, sogenanntes Auswahlverschulden

Deshalb Ausnahme: **Exculpation** (Entschuldigung, Entlastung)

Voraussetzungen

- ordnungsgemäße Überwachung, Anleitung, Weiterbildung, Belehrung
- dezentralisierter Entlastungsbeweis in Großbetrieben
- Rechtsfolge bei Exculpation: Das vermutete (s.o.) Verschulden entfällt, daher keine Schadensersatz

2.2.2.1.4.2 Haftung des Aufsichtspflichtigen, § 832 BGB

Voraussetzungen:

- Aufsichtspflicht kraft Gesetzes oder kraft Vertrages (Absatz 2)
- über minderjährige oder geistig oder körperlich beeinträchtigte Person
- **die der Aufsicht bedarf**
- widerrechtlich (**nicht schuldhaft**) zugefügter Schaden

- Verschulden wird unterstellt, deshalb nur dann **keine Haftung, wenn**
 - Der Aufsichtspflicht genügt wurde oder
 - Der Schaden auch bei ordentlicher Aufsicht eingetreten wäre
- Rechtsfolge 1: je größer der Aufsichtsbedarf, um so größer die Aufsichtspflicht
- Rechtsfolge 2: Schadensersatz gem. **§ 249 BGB**

2.2.2.1.5 Deliktsfähigkeit, § 828 BGB

- Bedeutung: Verantwortlichkeit für eigene Schadenszuführung
- Keine Verantwortung bis zur Vollendung des 7. Lebensjahr
- Keine Verantwortung bis zum 10. Lebensjahr im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges
- Nach Vollendung des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres je nach Verständnisgrad

Fall deliktische Haftung

Handwerker H soll bei D einen Kronleuchter aufhängen. Bei den Arbeiten stellt sich der von H sorgfältig ausgesuchte und beaufsichtigte Lehrling L ungeschickt an und fällt von der Leiter. Dabei stößt er derart heftig gegen eine Glasvitrine des D, dass die Scheiben der Vitrine zerspringen. Durch den Sturz bedingt fällt auch ein voller Farbeimer von der Fensterbank (5. Stock!!!) auf einen unter dem Fenster parkenden Pkw des K, wodurch der Pkw erheblich beschädigt wird

Fragen

Können D und/oder K von H Schadensersatz verlangen?

Lösung

A. Anspruch D gegen H aus § 280 BGB?

Schuldverhältnis mit D? Ja, Werkvertrag (§ 631 BGB) über die Anbringung des Kronleuchters

Pflichtverletzung

Ja, Glasvitrine beschädigt und damit Eigentum des D verletzt

Problem: Nicht H, sondern L hat die Vitrine zerstört. Es spielt hier noch keine Rolle, wer die Pflichtverletzung begangen hat, Hauptsache, es liegt eine vor.

Vertreten müssen

1. L handelte fahrlässig (§ 276 II BGB) und hat deshalb die Zerstörung der Glasvitrine nach § 276 I 1 BGB zu vertreten.
2. des H? Ja, L ist der Erfüllungsgehilfe von H, dann Zurechnung über § 278 BGB

a) Mit Wissen und Wollen des Schuldners
L handelte mit Wissen und Wollen des H.

b) Verbindlichkeit des Schuldners
Das Anbringen des Kronleuchters durch L war eine Verbindlichkeit des H gegenüber D aus dem Werkvertrag.

c) Bei Erfüllung
Das Verhalten des L (Sturz auf die Vitrine) stand in einem inneren Zusammenhang zur Aufgabe, welche der L zur Pflichterfüllung für H übernommen hat.

Schaden

Ein Schaden des D liegt vor, da die Glasvitrine beschädigt ist.

B. Anspruch D gegen H aus § 823 BGB?

Nein, H hat nicht selbst gehandelt

C. Anspruch D gegen H aus § 831 BGB?

War L Verrichtungsgehilfe des H? Ja, war weisungsgebunden

Eigentum des D verletzt? Ja

Rechtswidrig? Ja, keine Rechtfertigung

Exkulpation nach § 831 I 2 BGB? Ja, Sorgfältig ausgesucht und beaufsichtigt

D. Anspruch D gegen L aus § 823 BGB? unproblematisch

E. Anspruch K gegen H?

1. aus § 280 BGB? Nein, da zwischen H und K kein Schuldverhältnis besteht.

2. aus § 831 BGB? Nein, da sich H exculpieren kann.

F. Anspruch K gegen L aus § 823 BGB ? unproblematisch

2.2.2.2 Ungerechtfertigte Bereicherung

2.2.2.2.1 Voraussetzungen, § 812 Abs. 1 BGB

- **Vermögensvorteil („etwas“) erlangt**
 - Eigentum/Besitz an einer Sache,
 - Gebrauchsmöglichkeit, Geldbetrag
- **Durch Leistung des Anspruchsstellers oder in sonstiger Weise**
 - **Leistung** ist die bewusste und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens, meistens die Erfüllung einer Verbindlichkeit aus einem Schuldverhältnis
 - **Sonstige Weise**: nicht durch Leistung, z.B. Wegnahme oder Verfügung eines Nichtberechtigten
- **Ohne rechtliche Grund**
 - z.B. der Vertrag ist unwirksam oder gar nicht entstanden bzw. später durch Anfechtung oder auflösende Bedingung weggefallen

2.2.2.2.2 Rechtsfolge

- Herausgabe des Erlangten, von Nutzungen sowie von Surrogaten, **§ 818 BGB** bzw. Wertersatz bei objektiver und subjektiver Unmöglichkeit
- Keine Herausgabepflicht bei Wegfall der Bereicherung, **§ 818 Abs. 3 BGB**, sogenannte Entreicherung
- Aber: verschärfte Haftung, **§ 818 Abs. 4 BGB** ab Kenntnis der Herausgabepflicht: keine Berufung auf die Entreicherung mehr möglich

Drittes Buch: Sachenrecht

3.1 Eigentum, § 903 BGB: Befugnis

3.1.1 Erwerb des Eigentums

3.1.1.1 durch Rechtsgeschäft

3.1.1.1.1 von beweglichen Sachen

- **durch Einigung und Übergabe, § 929 Satz 1 BGB**
- **ohne Übergabe**, wenn sich der Erwerber bereits im Besitz der Sache befindet, **§ 929 Satz 2 BGB**
- **ohne Übergabe auch**, wenn der bisherige Eigentümer im Besitz der Sache bleibt (z.B. bei einer Sicherungsübereignung), **§§ 929, 930 BGB**
- **ohne Übergabe auch**, wenn sich die Sache im Besitz eines Dritten befindet (Mieter), durch Abtretung des Herausgabeanspruchs, **§ 931 BGB**

Fall Übereignung

Der Autovermieter Car-renting, möchte sich neue Fahrzeuge zulegen und einen Teil seines bisherigen Wagenparks veräußern. Eines der Fahrzeuge verkauft er an einem Montag an den Kunden A, der das Fahrzeug am Dienstag direkt auf dem Gelände der car-renting abholt und mitnimmt. Der Kunde A muss den Kaufpreis bei seiner Bank finanzieren. Die Bank verlangt das Auto als Sicherheit und deshalb eine Sicherungsübereignung. Ein weiteres Fahrzeug wird an den Kunden B verkauft, der es bereits auf Grund eines Mietvertrages besitzt. B möchte den Kaufpreis in Raten bezahlen. Die Car-renting möchte sich das Eigentum bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises vorbehalten. Ein drittes Fahrzeug wird an den Kunden C veräußert. Das Fahrzeug befindet sich aber auf Grund eines Mietvertrages beim Kunde D.

Fragen

1. Wie erfolgt rechtlich die Übereignung der Fahrzeuge an die Kunden A, B und C?
2. Was verstehen Sie unter einer Sicherungsübereignung und wie wird sie vollzogen?
3. Was verstehen Sie unter einem Eigentumsvorbehalt und wie wird er gestaltet?

Lösung

1. Kunde A: Durch Einigung und Übergabe, § 929 Satz 1 BGB
 2. Kunde B: Es genügt die Einigung, § 929 Satz 2 BGB
 3. Kunde C: Einigung und Abtretung des Herausgabeanspruchs, den die Car-renting gegen den D hat, § 931 BGB.
-
2. Zur Sicherungsübereignung an die Bank erfolgt eine Einigung über den Eigentumsübergang an die Bank, das Fahrzeug bleibt im Besitz des Kunden, die Übergabe wird ersetzt (Übergabesurrogat) durch ein sogenanntes Besitzkonstitut (= durch Vereinbarung rechtsbegründendes Besitzmittlungsverhältnis), § 930 BGB.
-
3. Einigung und Übergabe nach § 929 BGB, die Übergabe erfolgt allerdings unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises, § 449 BGB.

- Gutgläubiger Erwerb, **§ 932 BGB (Fall 55, 67, 78 der Sammlung)**
- Kein gutgläubiger Erwerb bei abhanden gekommenen Sachen, **§ 935 BGB**

Fall gutgläubiger Erwerb

K wird auf einem Flohmarkt von V eine wertvolle Tiffany-Lampe zu einem sehr günstigen Preis von 390,-- € angeboten. Der V erklärt ihm, die Lampe habe er ebenfalls sehr günstig von einem Hobbysammler erhalten, der seine Sammlung aus gesundheitlichen Gründen aufgeben müsse. K erklärt, dass er eigentlich überhaupt keine Tiffany-Lampe brauche. Lediglich um ihm, dem V, einen Gefallen zu erweisen, biete er ihm aber für die Lampe 110,-- €. V jammert, dass K ihn wohl ruinieren wolle, ist aber dennoch einverstanden. Nur drei Tage später nach dem geglückten Coup taucht bei K die Polizei auf und teilt K mit, dass die Lampe aus einem Diebstahl stamme und der Eigentümer E die Lampe gerne zurück hätte.

Fragen

1. Wer ist Eigentümer der Lampe?
2. Kann E von K die Herausgabe der Lampe verlangen?

Lösung

1. Ursprünglicher Eigentümer war E. E hat nicht an K übereignet.

Eigentumsübergang durch Übereignung von V an K?

Einigung und Übergabe erfolgt, § 929 S. 1 BGB

Aber: V war nicht Eigentümer.

Aber: Gutgläubiger Erwerb gem. § 932 BGB möglich

Aber: kein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen, § 935 BGB

2. Herausgabeanspruch besteht gem. § 985 BGB. E ist Eigentümer geblieben, K hat kein Recht zum Besitz, § 986 BGB.

3.1.1.1.2 Eigentumserwerb von unbeweglichen Sachen

- Einigung (**Auflassung**) und
- Eintragung im Grundbuch, **§ 873 BGB** (notarielle Beurkundung der Auflassung, **§ 925 BGB**)

3.1.1.2 Eigentumserwerb kraft Gesetzes an beweglichen Sachen (Fall 15, 42, 85 der Sammlung)

3.1.1.2.1 Verbindung mit einem Grundstück, § 946 BGB

- Wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, **§ 94 BGB**
- Folge: Eigentum am Grundstück erstreckt sich auf die Sache
- Wesentlicher Bestandteil einer Sache, also auch des Gebäudes: **§ 93 BGB**, nicht von einander trennbar

3.1.1.2.2 Verbindung mit beweglichen Sachen, § 947 BGB: anteilmäßige Miteigentümer. Ist ein Sache Hauptsache, so ist deren Eigentümer Alleineigentümer der neuen Sache

3.1.1.2.3 Vermischung, § 948 BGB: wie **§ 947 BGB**

3.1.1.2.4 Entschädigungsanspruch, § 951 BGB

Fall gesetzlicher Eigentumsübergang

Die Witwe W möchte gerne in ihrem alten Bauernhaus eine neue Einbauküche montieren lassen. Sie beauftragt den Schreiner S, die Küche nach Maß anzufertigen und anschließend in ihrer Küche einzubauen. Da W den Preis hierfür in Höhe von 10.000,-- € nicht sofort entrichten kann, vereinbart sie mit S eine Anzahlung von 3.000,-- € sowie für den Rest eine Ratenzahlung von monatlich 500,-- €. Die Anzahlung erfolgt sofort. W und S vereinbaren ferner einen Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des S.

In der Folgezeit zahlt W noch 6 Raten, dann geht ihr das Geld aus. S kündigt an, die Küche wieder abzuholen.

Fragen

1. Wer ist Eigentümer der Küche?
2. Hat S einen Anspruch auf Rückgabe der Küche?

Lösung

1. S war ursprünglich Eigentümer der Küche. Durch den Einbau im Hause der W wurde sie allerdings wesentlicher Bestandteil des Hauses, § 94 BGB, und ging deshalb in das Eigentum von W über, § 946 BGB.
2. S kann die Herausgabe der Küche nur verlangen, wenn er Eigentümer der Küche ist und W kein Recht zum Besitz hat, § 985 BGB. S hat das Eigentum an der Küche durch den Einbau verloren, s.o. Fraglich ist aber, ob der Eigentumsübergang durch den zu Gunsten des S vereinbarten Eigentumsvorbehalt verhindert wurde. Dies ist nicht der Fall. Nach der Rechtsprechung des BGH beeinträchtigt der durch Rechtsgeschäft vereinbarte Eigentumsvorbehalt den gesetzlichen Eigentumsübergang nicht.

3.1.1.3. Besondere Art der Übereignung (Fall 15, 53, 81 der Sammlung): Eigentumsvorbehalt, **§ 449 BGB**

- Zwischen Verkäufer und Käufer
- Einigung und Übergabe
- Übereignung erfolgt unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises
- Verkäufer kann die Sachen nur zurückverlangen, wenn er vom Kaufvertrag zurück getreten ist, **§ 449 Abs. 2 BGB**, also:
 - Frist setzen, **§ 323 BGB**
 - Herausgabe nach **§ 346 Abs. 1 BGB** oder
 - Wertersatz nach **§ 346 Abs. 2 BGB**, wenn die Sache nicht mehr vorhanden ist.

3.1.2 Rechte des Eigentümers

3.1.2.1: Verfahren mit der Sache nach Belieben, soweit gesetzlich zulässig, § 903 BGB

3.1.2.2 Herausgabeanspruch gegen den (unberechtigten) Besitzer, § 985 BGB

- Besitzer darf kein Recht zum Besitz haben (z.B. auf Grund eines Mietvertrages), § 986 BGB

3.1.2.3 Schadensersatzansprüche gegen den unberechtigten Besitzer

- § 989 BGB nach Rechtshängigkeit
- § 990 BGB bei Kenntnis des unberechtigten Besitzes zum Zeitpunkt des Erwerbes
- Haftung des deliktischen Besitzers (Dieb), § 992 BGB

3.1.2.4 Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche, § 1004 BGB

- Beeinträchtigung des Eigentums
nicht durch Entziehung oder Vorenthaltung (da dann § 985 BGB einschlägig)
 - Einwirkung auf die Sache
 - fortdauernd (dann Beseitigung)
 - zu befürchten (dann Unterlassung)
- Anspruchsgegner ist Störer:
 - Handlungsstörer: eigenes Tun oder Unterlassen
 - Zustandsstörer: Hat willentlichen Einfluss auf die beeinträchtigende Sache
- keine Verpflichtung zur Duldung, z.B. vertraglich, oder auf Grund von Nachbarschaftsvorschriften oder nach **§ 906 BGB** bei zu duldenden Emissionen wegen Einhaltung der Grenzwerte

3.2 Besitz

3.2.1 Erwerb des Besitzes

- durch Erlangung der **tatsächlichen Gewalt** entweder durch **sich oder einen anderen**
- **unmittelbarer** Besitzer, **§ 854 Abs. 1 BGB**
 - direkte **räumliche** Herrschaftsbeziehung
 - Besitzwille
- **mittelbarer** Besitzer, **§ 868**: **keine direkte Herrschaftsbeziehung**, sondern nur eine indirekte (z.B. der Vermieter ist mittelbarer Besitzer, der Mieter unmittelbarer Besitzer)

3.2.2 Rechte des (berechtigten) Besitzers

3.2.2.1 Selbsthilferecht bei verbotener Eigenmacht, § 859 BGB

- Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, § 862 BGB

3.3 Pfandrecht an beweglichen Sachen

Unterscheidung: Vertragliche (rechtsgeschäftliche) und gesetzliche Pfandrechte

3.3.1 Vertragliches (rechtsgeschäftliches) Pfandrecht

Das Pfandrecht an beweglichen Sachen oder Rechten wird nach §§ 1204 ff, §§ 1273 ff. BGB durch Rechtsgeschäft bestellt. § 1205 BGB. Es entsteht durch Einigung und Übergabe.

Beispiel: Pfandleihhäuser

Verwertung: § 1228 BGB durch Verkauf nach vorheriger Androhung, § 1234 BGB

im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung nach § 1235 BGB.

3.3.2 Gesetzliches Pfandrecht (Fall 72 der Sammlung)

z.B. Werkunternehmerpfandrecht, § 647 BGB und Vermieterpfandrecht, § 562 BGB

Nach § 1257 BGB gelten die Vorschriften über das vertragliche Pfandrecht auch für das gesetzliche Pfandrecht.

3.4. Grundschuld und Hypothek

- Dingliche Belastungen des Grundstücks
- zugunsten des Berechtigten
- auf Zahlung einer bestimmten Summe
- aus dem Grundstück
- Bestellung der Hypothek: § 1113 ff. BGB
- Bestellung der Grundschuld: § 1192 BGB nach den Vorschriften über die Hypothek
- Unterschied zwischen Hypothek und Grundschuld:
Hypothek ist streng mit der Forderung verbunden (Akzessorität)
- Bedeutung: Hypothek geht mit Abtretung der Forderung (§ 398 BGB) automatisch auf den zukünftigen Forderungsinhaber über, § 1153 BGB.

Entstehung:

- Einigung zwischen Grundstückseigentümer und Hypothekenerwerber und
- Eintragung in das Grundbuch, §§ 873, 1115 BGB
- Schuldner der Hauptforderung und Grundstückseigentümer müssen nicht identisch sein.
- Unterschied: Brief- und Buchhypothek, ebenso Brief- und Buchgrundschild

Bei der Briefhypothek erwirbt der Hypothekar die Hypothek erst mit der Aushändigung des Briefes, § 1117 BGB.

II. Gefährdungshaftung verschuldensunabhängige Haftung

aufgrund der Gefährlichkeit eines Tuns und der sich daraus realisierenden Gefahr

Produkthaftung

Am Ende des Wintersemesters feiern die Studenten in einer lauen Märznacht eine Grillparty. Einer der Anwesenden hatte zum besseren Anfachen des Grillfeuers eine Flasche Grillanzünder mitgebracht, die neben der Grillstelle lag. S, einer der Besucher, möchte gegen später Stunde noch eine Wurst grillen und dem Feuer etwas Schwung geben. Im Schummerlicht kann er gerade noch lesen, dass der Grillanzünder auch zum direkten Einsprühen in noch glimmende Kohle geeignet sein soll. Als S den Grillanzünder in die Kohle sprüht, kommt es zu einer Explosion, durch die S Verletzungen im Gesicht und an den Händen erleidet. S muss sofort in ein Krankenhaus. Als Hersteller ist eine Feuerwerks- und Zubehör-GmbH auf der Dose genannt. Bei einer Überprüfung des Sprühmaterials stellt sich heraus, dass ein Zusatzstoff, der die Explosion verhindern soll, dem Flascheninhalt nicht beigegeben worden war.

Frage

Hat S gegen die GmbH

- a. vertragliche
- b. deliktische
- c. sonstige Ansprüche

auf Ersatz der Behandlungskosten und ein angemessenes Schmerzensgeld?

1. Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz (Gesetz abgedruckt unter Nr. 4 im Textband BGB, siehe auch Fall 56 der Sammlung))

- Anwendbarkeit, § 15 (Arzneimittel),
§ 16 (vor Geltung des Gesetzes)
- **Fehlerhaftes Produkt mit Schadenfolge an Körper, Leben, Gesundheit und privater Sache**
- **Anspruchsgrundlage: § 1 ProdHaftG**
- **Produkt: § 2 ProdHaftG** (jede bewegliche Sache – auch als Teil einer anderen Sache - sowie Elektrizität)

– Fehlerhaftigkeit, § 3 ProdHaftG: fehlende Sicherheit

– Tötung, Körperverletzung oder Sachbeschädigung (nur bei privatem Ge- und Verbrauch)

– Kausalität

• **Anspruchsgegner: Hersteller, § 4 ProdHaftG:** Hersteller als solcher, aber auch durch Anbringung des Namens oder
– Verbringung in den europäischen Wirtschaftsraum

• **Kein Ausschluss der Ersatzpflicht** nach **§ 1 Abs. II und III ProdHaftG**, z.B.

– Hersteller bringt Produkt nicht in den Verkehr oder das Produkt war hierfür auch gar nicht vorgesehen oder

– Das Produkt hatte den Fehler zu diesem Zeitpunkt nicht oder

– Fehler konnte zu dem Zeitpunkt nicht erkannt werden

Lösung

a. Keine vertraglichen Ansprüche, da kein Vertrag

b. Anspruch nach § 823 BGB? Könnte bestehen, da eine rechtswidrige Körperverletzung vorliegt. Aber: Es liegen keine Anzeichen für ein Verschulden der GmbH vor, das S nachweisen müsste.

c. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz?

AGL: § 1 ProdHaftG

- Produkt: § 2

- Fehler: § 3

- Hersteller: § 4

Kein Ausschluss, 1 Abs. 2

Schmerzensgeld, § 8

2. Kfz-Halter-Haftung, StVG (Straßenverkehrsgesetz)

Voraussetzungen

- Betrieb eines Kraftfahrzeuges
- Tötung, Verletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Menschen
- Beschädigung einer Sache
- Folge: Schadensersatzpflicht

III. Handelsrecht

Grundsatz: Vorschriften des HGB sind Sondervorschriften, sofern das BGB nicht gilt.

1. Kaufmann (Fall 19, 29 der Sammlung)

1.1 Istkaufmann, § 1 HGB

1.1.1 Gewerbe

- äußerlich erkennbare
- erlaubte
- rechtlich selbständige (kein Arbeitsverhältnis)
- planmäßig auf gewisse Dauer
- gewinnorientiert
- darf nicht zu den sogenannte freien Berufen gehören (Anwälte, Steuerberater, Ärzte)

1.1.2 Handelsgewerbe

Jedes Gewerbe, es sei denn, es erfordert nach Art und Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb (keine Buchführung, keine Bilanz, geringer Umfang)

1.2 Kannkaufmann, § 2 HGB

Möchte Kaufmann sein, lässt sich in das HRG eintragen. **Eintrag ist konstitutiv**

1.3 land- und forstwirtschaftlicher Kannkaufmann, § 3 Abs. 2 HGB

1.4 Formkaufmann, § 6 HGB, z.B. GmbH, AG

1.5. Firma (Name) des Kaufmanns, §§ 17 ff. HGB

Grundsätze der Firmenbildung

1.5.1 Firmeneinheit, § 18 Abs. 1 HGB: Die Fa. muss die Kennzeichnung ermöglichen und Unterscheidungskraft besitzen

1.5.2 Firmenwahrheit, § 18 Abs. 2 HGB: Angaben zur Firma müssen stimmen

1.5.3 Rechtsformzusatz, § 19 HGB

1.5.4 Firmenbeständigkeit, § 22 HGB: Fortführung der Firma bei Erwerb des Handelsgeschäftes

- Folge: Haftung des Erwerbers (unter Lebenden) bei Firmenfortführung, § 25 HGB
- Aber: Haftungsausschluss möglich bei Eintrag in das HRG und Bekanntmachung
Gleiches gilt auch für den Erben eines Handelsgeschäfts, § 27 HGB,
allerdings keine Haftung wenn innerhalb einer Frist von 3 Monaten das Geschäft eingestellt wird.
- Bei Inanspruchnahme des Rechtsnachfolgers: früherer Inhaber haftet gegenüber dem Erwerber für die Dauer von 5 Jahren.
Beginn: Ende des Tages der Eintragung in das HRG

1.5.5 Firmenöffentlichkeit, § 29 HGB: Eintragung in das HRG

1.5.6: Firmenausschließlichkeit, 30 HGB: Unterscheidbarkeit der Firmen vor Ort

2. Publizität des Handelsregisters, § 15 HGB

gilt nur für eintragungspflichtige Tatsachen

2.1 Ist eine Tatsache nicht eingetragen oder nicht bekannt gemacht, so gilt sie gegenüber einem Dritten nicht
(sogenannte negative Publizität des HRG)

2.2 Ist die Tatsache hingegen eingetragen, so muss ein Dritter sie gegen sich gelten lassen (Bsp.: Löschen eines OHG-Gesellschafters)

dies nicht innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntmachung, wenn der Dritte die Tatsache nicht kannte oder nicht kennen musste, § 15 Abs. 2 HGB
Rechtsfolge: Spätestens alle 15 Tage sollte man mal ins HRG schauen

Ist etwas unrichtig eingetragen und bekannt gemacht, so kann sich ein Dritter auf den Eintrag berufen, es sei denn, dass er die Unrichtigkeit kannte
(sogenannte positive Publizität des HRG).

3. Prokura, §§ 48 ff. HGB (Fall 8, 16, 40, 60 der Sammlung)

3.1 Wirksame Erteilung, § 48 HGB

- Erteilung einer Vollmacht zum Betrieb eines Handelsgewerbes
- **Ausdrückliche Bezeichnung** (also keine konkludente Erteilung)
- **Persönlich (Inhaber) oder von dessen gesetzlichem Vertreter**
- Gegenüber dem Prokuristen, einem Dritten oder öffentlich
- Prokurist ist **eine (oder mehrere gemeinschaftlich, Gesamtprokura) natürliche Person(en)**
- **Muss sich vom Prinzipal unterscheiden**, also nicht dessen Geschäftsführer oder Vorstand

3.2 Inhalt und Umfang der Prokura

- gerichtliche und außergerichtliche Geschäfte und Rechtshandlungen, **§ 49 HGB**
- Zum Betrieb eines Handelsgewerbes
- Ausgeschlossen: Geschäftseinstellung, Unternehmensveräußerung,
- Jahresabschlussunterzeichnung, Erteilung einer Prokura
- Keine Veräußerung oder Belastung von Grundstücken ohne besondere Ermächtigung
- Keine Beschränkung nach außen, **§ 50 Abs. 1 HGB** (nach innen aber möglich)
- Filialprokura, **§ 50 Abs. 3 HGB**: möglich, wenn Filialen unter verschiedenen Firmen geführt werden oder mit Zusatz „Zweigniederlassung“

3.3 Ende der Prokura

- Beendigung des Rechtsgeschäfts, in dessen Rahmen die Prokura erteilt wurde, **§ 168 BGB**
- Widerruf, **§ 52 Abs. 1 HGB**
- Einstellung bzw. Verkauf des Geschäfts
- Verlust der Kaufmanneigenschaft
- Tod des Prokuristen

3.4 Erteilung und Erlöschen sind anmeldepflichtig, **§ 53 HGB**, ansonsten formlos

Fall Prokura (Fall 14 der Sammlung)

K ist Komplementär der Software Solution KG. P ist seit Jahren der Prokurist der KG. Die Prokura wurde auch im HR eingetragen.

Am 13. April 2019 widerruft K die dem P erteilte Prokura, weil er mit dessen Auftreten in der Öffentlichkeit nicht einverstanden ist. Der Widerruf der Prokura wird am 24.05.2019 in das HR eingetragen.

Am 19.04.2019 besucht P die Niederlassung eines Deutschen Sportwagenherstellers S und bestellt dort im Namen der Software Solution KG bei dem dortigen Verkaufsleiter V ein schickes Cabriolet als sein neues Geschäftsfahrzeug.

Am 24.04.2019 kauft P beim Juwelier J ebenfalls im Namen der Software Solution KG eine wertvolle Krawattennadel mit der Behauptung, es handele sich um das Geschenk für einen Kunden der SoftwareSolution KG. J wusste zu diesem Zeitpunkt schon von dem Widerruf der Prokura, da er ein Kegelbruder von K ist und dieser ihm wenige Tage zuvor beim Kegelabend von dem Widerruf berichtet hatte.

Fragen

1. Hat P am 19.04.2019 mit S für die Software Solution KG einen wirksamen Kaufvertrag über den Sportwagen geschlossen?
2. War P am 19.04.2019 noch Prokurist?
3. Hat P am 24.04.2019 mit J einen wirksamen Kaufvertrag über die Krawattennadel geschlossen?
4. Hat die Software Solution KG Schadenersatzansprüche gegenüber P?

Lösung

1. Ja, der Kauf auch von Sportwagen gehört zum Umfang der Prokura, § 49 HGB. S hatte von dem Widerruf keine Kenntnis, da dieser noch nicht im HR eingetragen war. V war auch bevollmächtigt, er hat Handlungsvollmacht gem. § 54 HGB.
2. Nein, die Prokura war zu diesem Zeitpunkt bereits widerrufen worden.
3. Nein, die Prokura bestand zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, der Widerruf war dem J auch bekannt. Der Vertrag ist schwebend unwirksam.
4. Ja, P hat durch den weiteren Gebrauch der Prokura seine Verpflichtungen aus dem mit der KG bestehenden Beschäftigungsverhältnis verletzt, so dass Schadensersatzansprüche gem. § 280 BGB bestehen.

4. Andere Vollmachten des Kaufmanns

4.1 Handlungsvollmacht, § 54 HGB

- Für Geschäfte im Rahmen des Handelsgewerbes
- Ohne Prokura zu sein
- Ausdrücklich oder konkludent
- Umfang: alle Geschäfte, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes gewöhnlich mit sich bringt
- Bei Überschreiten: Gutgläubensschutz gemäß § 54 Abs. 3 HGB an Umfang des § 54 Abs.1 HGB
- Kein Eintrag im HRG

4.2 Ladenvollmacht, § 56 HGB

- Angestellter: jeder, der mit Wissen und Wollen des Inhabers mit Publikum verkehrt
- Laden: Verkaufsort, das dem Publikum zugänglich ist
- Inhalt: Verkauf und Empfangnahme von Waren und sonstigem, was in derartigen Läden üblich ist

5. Rechtsfolgen für den Kaufmann

5.1 Formfreiheit - § 350 HGB

Keine Schriftform für Bürgschaft, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis
Beispiel: Anruf bei Bank, Übernahme Bürgschaft für Dritten

5.2 Untersuchungs- und Rügepflicht - § 377 HGB (Fall 3, 20 der Sammlung)

Verpflichtung zur Untersuchung und unverzöglichen Mängelrüge,
andernfalls gilt Ware als genehmigt

Beispiel: Lebensmittel sind nicht mehr genießbar.

Problem: Umfang der Untersuchung – nur wenn überhaupt möglich, dann
stichprobenartig 3 – 5 %

Fall Untersuchungs- und Rügepflicht

V und K, beide Kaufleute, schließen am 05.08.2019 einen Kaufvertrag, wonach V an K 20 Paletten Dosenananas zu liefern hat. Die Ware wird am 14.08.2019 bei hochsommerlichen Temperaturen mit einem ungekühlten LKW aus Süditalien, wo die Dosen schon 1 Tag im Hafen standen, angeliefert. K untersucht die Lieferung am 15.08.2019 stichprobenartig und stellt fest, dass diese teilweise verdorben ist. Am 22.08.2019 mahnt V die Zahlung des Kaufpreises an. K erklärt, dass er die Dosenananas nicht behalten wolle und möchte die gesamte Lieferung zurück geben. V hingegen pocht auf Zahlung des Kaufpreises.

Fragen

1. Worin besteht der Unterschied zwischen einem Ist- und einem Kann-Kaufmann?
2. Steht K ein Anspruch auf Rücknahme der Lieferung durch V zu?

Lösung

1. Ist-Kaufmann, **§ 1 HGB**, betreibt ein Handelsgeschäft Kann-Kaufmann, **§ 2 HGB**, betreibt kein Handelsgeschäft und wird Kaufmann durch Eintrag der Fa. ins HRG
2. Nein, als Kaufmann unterliegt K der Untersuchungs- und Rügepflicht, der er nicht nachgekommen ist, **§ 377 HGB**, so dass er seine Ansprüche verloren hat.

5.3 Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben (Fall 32 der Sammlung)

Grundsätzlich: Das Schweigen im Rechtsverkehr entfaltet keine rechtliche Wirkung

Ausnahme im Handelsrecht: Kaufmännisches Bestätigungsschreiben

Es handelt sich um das Bestätigungs-schreiben des Kaufmanns über eine vermeintlich oder tatsächlich mündlich getroffene Vereinbarung zur Klarstellung des Vereinbarten.

Ist der Empfänger Kaufmann, so muss er unverzüglich widersprechen, wenn der Inhalt des Schreibens nur unwesentlich und vertretbar vom Inhalt der Vereinbarung abweicht, andernfalls der Vertrag mit dem Inhalt des Bestätigungsschreibens zustande kommt.

IV. Gesellschaftsrecht

1. Gesellschaft oder Gemeinschaft

1.1 Gemeinschaft

Grundsatz: Halten und Verwalten

Gemeinschaft: Recht steht mehreren gemeinschaftlich zu (**§ 741 BGB**).

Beispiel: gemeinsame Forderungen oder Eigentumsrechte

(Eigentümergeinschaft).

Bei der Eigentümergeinschaft steht jedem Teilhaber **ein genau festgelegter Bruchteil** an dem gemeinsamen Recht zu (**§ 742 BGB**). Hierüber freie Verfügung (**§ 747 BGB**).

Nutzung erfolgt getrennt.

Entstehung kraft Gesetz (§ 947 BGB, § 948 BGB) oder durch Vertrag
Beispiel: Hausantennengemeinschaft, Unterhalten und Verwalten erfolgt
gemeinsam.

1.2 Gesellschaft

- Personenzusammenschluss zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks (§ 705 BGB)
- "Halten und Verwalten" allein reicht nicht.
- Zusätzlich gemeinsame Nutzung
Beispiel: Gemeinsamer Kauf eines Pkw, um neben dem gemeinschaftlichen Halten und Verwalten zusätzlich gemeinsam zu fahren (z.B. zur Arbeit)
- Die Rechte (z.B. Eigentum) stehen **allen gemeinsam** zu (**also nicht nach Bruchteilen, wie oben Gemeinschaft**)

- mündlich oder schriftlich oder konkludent, also keine Schriftform
- unterschiedliche Ziele, bei Betrieb eines Handelsgewerbes: OHG nach § 105 Abs. 1 HGB
- GbR: Grundform der OHG
- (eigentlich keine) eigene rechtsfähige Personengesellschaft
- kann aber unter ihrem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen und Eigentum erwerben (seit BGH 2001)
- keine juristische Person
- Persönliche Haftung der Gesellschafter,
- Gesamtschuldner, § 421 BGB
- Gemeinschaftliche Geschäftsführung, § 709 BGB
- Ein Gesellschafter kann, wenn vereinbart, die anderen Gesellschafter vertreten, § 714 BGB
- Vermögen ist gemeinsames Vermögen der Gesellschafter, § 718 BGB

- Ende der Gesellschaft durch
 - Tod eines Gesellschafters, wenn nichts anderes vereinbart, **§ 727 BGB**
 - Kündigung, **§ 723 BGB** oder
 - Erreichen des Zwecks bzw. dessen Unmöglichkeit, **§ 726 BGB**

2. Andere Personengesellschaften

2.1 Offene Handelsgesellschaft (OHG)

- Personenvereinigung
- Betrieb eines **Handelsgewerbes**
- keine Haftungsbeschränkung der Gesellschafter
- **rechtsfähige Personengesellschaft** also Träger von Rechten und Pflichten, kann selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen (§ 124 HGB)
- **Gesellschaft wird selbst Vertragspartner** und kann vor Gericht klagen und verklagt werden
- Im Gegensatz zu einer juristischen Person **haften neben der OHG die Gesellschafter persönlich und unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen** (§ 128 HGB)

- **Gesellschaftsvertrag: ebenfalls formlos**
- **Entstehung im Innenverhältnis mit Abschluss des Vertrages**
- **Entstehung im Außenverhältnis**
 - mit Eintragung im Handelsregister, wie bei "Kannkaufmann" (§ 123 Abs. 1 HGB)
 - mit Geschäftsbeginn, wie bei "Istkaufmann" (§ 123 Abs.2 HGB)

2.1.1. Haftung

- Haftung der Gesellschaft

- Die **OHG ist selbst Vertragspartner**, und **haftet daher selbst**.
- Die Gesellschafter werden nicht Vertragspartner.

- Haftung der Gesellschafter

- **jeder Gesellschafter haftet Kraft Gesetz persönlich (§ 128 HGB)**, die Gesellschafter haften
- als Gesamtschuldner
- Haftung des eintretenden Gesellschafters für bisherige Verbindlichkeiten, **§ 130 HGB**
- Der ausgeschiedene Gesellschafter haftet bis 5 Jahre nach seinem Ausscheiden für Verbindlichkeiten aus seiner Mitgliedszeit, **§ 160 HGB.**

2.1.2 Geschäftsführung

- interne Verwaltung der Gesellschaft,
 - Geschäftsführungsbefugnis ist nicht automatisch Vertretungsbefugnis
 - alle Gesellschafter, § 114 HGB, also jeder einzeln, § 115 HGB
 - andere Regelung der Geschäftsführung möglich **§ 114 HGB und § 115 HGB**
 - Umfang: beinhaltet alle Handlungen, die den gewöhnlichen Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringen, **§ 116 HGB**

- Vertretung

- Einzelvertretung, **§ 125 Abs. 1 HGB**, also jeder alleine
- Gesamtvertretung möglich, **§ 125 Abs. 2 HGB**

Umfang: alle Geschäfte und Rechtshandlungen

- Im Innenverhältnis beschränkbar
- gegenüber Dritten nicht beschränkbar, § 126 HGB

Fall OHG

Die Gesellschafter Dreher und Zieher betreiben seit dem 01.01.2015 gemeinsam die Fa. Schrauben OHG. Sie haben zum 01.03.2016 einen weiteren Gesellschafter, Klaus Locker, aufgenommen. Die Geschäfte gehen seit einiger Zeit stark zurück, die Konkurrenz ist groß. Locker möchte aus der Gesellschaft ausscheiden. Die Gesellschafter Dreher und Zieher möchten die OHG gerne weiter betreiben. Sie vereinbaren deshalb mit Locker dessen Ausscheiden zum Jahresende 2018, wobei sie allerdings vergessen, dies dem Handelsregister mitzuteilen. Neben der Zahlung einer Abfindung an Locker vereinbaren die Gesellschafter auch dessen Haftungsausschluss für die Zeit nach seinem Ausscheiden ab dem 01.01.2019.

Am 20.02.2019 meldet sich bei Locker der Kunde Eisenhans. Er hat am 15.01.2016 auf Grund eines Vertrages mit der Schrauben OHG vom selben Tag Material an die OHG geliefert und den vereinbarten Kaufpreis von 2.900,-- € bisher nicht erhalten. Einige Tage später fordert ein weiterer Kunde Stahl von Locker die Zahlung von 6.800,-- € aus einer Lieferung vom 04.01.2019 gemäß einem Vertrag mit der OHG vom 28.12.2018. Letztendlich erhält Locker auch Post eines Anwalts der Schrott GmbH, der von ihm die Zahlung einer Kaufpreisforderung von 7.600,-- € aus einem Liefervertrag mit der Schrauben OHG vom 13.01.2019 einfordert.

Fragen

1. In welcher Form haben Anmeldungen zum Handelsregister zu erfolgen?
2. Locker ist der Ansicht, dass die Forderung des Kunden Eisenhans bereits verjährt sei. Ist diese Auffassung richtig?
3. Muss Locker die Forderung des Kunden Eisenhans bezahlen?
4. Haftet Locker für die Forderung des Kunden Stahl?
5. Ist Locker zur Zahlung der Forderung der Schrott GmbH verpflichtet?
6. In welcher Weise und in welchem Umfang wirkt sich der zwischen Locker und den Gesellschaftern Dreher und Zieher vereinbarte Haftungsausschluss aus?

Lösung

1. Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen, **§ 12 HGB**
2. Die Forderung des Kunden Eisenhans ist noch nicht verjährt. Sie unterliegt der regelmäßigen 3-jährigen Verjährungsfrist, **§ 195 BGB**. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners erlangt, **§ 199 BGB**. Die Forderung verjährt also erst am 31.12.2010.
3. Locker muss die Forderung des Kunden Eisenhans bezahlen. Er haftet nämlich auch für Forderungen, die zum Zeitpunkt seines Eintritts in die OHG bereits bestanden haben, **§§ 128, 130 HGB**.
4. Locker haftet für die Forderung des Kunden Stahl, da sie durch den Vertrag vom 28.12.2009 und somit noch während seiner Zugehörigkeit als Gesellschafter zur Schrauben OHG begründet wurde.

5. Ebenfalls ist Locker zur Zahlung der Forderung der Schrott GmbH verpflichtet, da sein Ausscheiden aus der OHG nicht in das Handelsregister eingetragen wurde und deshalb im Verhältnis zur Schrott GmbH keine Wirksamkeit entfaltet.

6. Der Haftungsausschluss wirkt nur im Verhältnis zu den Gesellschaftern Dreher und Zieher für die Forderungen, die nach dem Ausscheiden von Locker aus der Schrauben OHG entstanden sind. Locker kann deshalb für den Fall seiner Zahlung an die Schrott GmbH von Dreher und Zieher den Betrag in Höhe von 7.600,-- € zurück verlangen.

2.2 Kommanditgesellschaft (KG) (Fall 41, 57 der Sammlung)

- Betrieb eines Handelsgewerbes
- gemeinschaftliche Firma
- mindestens ein Gesellschafter haftet nicht unbeschränkt.
- **Gesellschafter**
 - Kommanditist ist der Gesellschafter, der nur mit seiner Einlage haftet (beschränkte Haftung).
 - Komplementär ist der persönlich haftende Gesellschafter (unbeschränkt).
- **rechtsfähige Personengesellschaft**

Träger von Rechten und Pflichten, kann selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, **§ 124 HGB, § 161 Abs. 2 HGB**.

Die Gesellschaft wird selbst Vertragspartner und kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

2.1.1 Entstehung

Wie OHG, also

- Im Innenverhältnis durch Vertragsabschluss (formlos)
- Im Außenverhältnis

Durch Eintragung im HRG wie Kann-Kaufmann,
ansonsten wie Ist-Kaufmann ohne Eintrag

- **Kommanditist**

ist von der Geschäftsführung , **§ 164 HGB**, und Vertretung, **§ 170 HGB**
ausgeschlossen

- **Komplementär:**

kann die Geschäftsführung und Vertretung ausüben

2.2.2.Haftung

- **Haftung der Gesellschaft**

- KG haftet über **§ 161 Abs. 2 HGB** wie OHG.
- Die KG ist selbst Vertragspartner, und haftet daher selbst. Die Gesellschafter werden nicht Vertragspartner.

- **Haftung der Gesellschafter -**

- **Haftung des Komplementärs:**

Auf den Komplementär ist OHG-Recht anzuwenden.

Danach haften die Komplementäre für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner **persönlich.**

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam, **§ 128 HGB**

— Haftung des Kommanditisten

§ 171 HGB: bis zur Höhe seiner Einlage unmittelbar

Haftung ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist, **§ 171 Abs. 1 HGB**

Hat die Gesellschaft ihre Geschäfte begonnen, **bevor sie in das Handelsregister eingetragen ist**, so haftet jeder Kommanditist bis zur Eintragung wie der Komplementär, **§ 176 HGB**

Fall KG

A, B und C wollen gerne gemeinsam ein Motorradgeschäft betreiben. B und C möchten nur beschränkt an dem Geschäft in Form einer Einlage von jeweils 15.000,-- € teilnehmen. B zahlt den Betrag sofort in die Gesellschaftskasse ein, C, der gerade ein wenig klamm ist, nur in Höhe von 5.000,-- €.

Da die Geschäfte gut laufen, bestellt A ohne Rücksprache mit B und C eines Tages bei der H-KG 50 recht teure Motorradhelme zum Stückpreis zwischen 400,-- € und 800,-- €. Hiermit ist B überhaupt nicht einverstanden. Es kommt zu einem Streit zwischen A, B und C, an dessen Ende B aus der Gesellschaft ausscheidet. Die Helme werden nicht gezahlt. Die H-KG bittet Sie um Prüfung ihrer Ansprüche.

Fragen

1. In welcher Rechtsform wurde die Gesellschaft gegründet?
2. Konnte A den Vertrag ohne Einverständnis von B und C abschließen?
3. Welche Ansprüche hat die H-KG gegen die Gesellschaft und die einzelnen Beteiligten A, B und C, gegebenenfalls in welcher Höhe?

Lösung

1. KG, §§ 105, 161 HGB
2. Ja, jeder Gesellschafter ist vertretungsberechtigt, §§ 161, 125 HGB
3. A voll, B nicht (da er seine Einlage schon eingezahlt hat), C in Höhe von 10.000,-- €.

3. GmbH, Gesellschaft mit beschränkter Haftung

juristische Person

Haftung der GmbH ist auf die Höhe der Einlage beschränkt.

Ein klarer Vorteil gegenüber anderen Rechtsformen mindestens eine Person (Ein-Personen-GmbH)

Mindesteinlage: 25.000 Euro

Voraussetzungen für die Gründung einer GmbH:

Eintrag ins Handelsregister

Abschluss eines notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrages.

Inhalt: Namen der GmbH, Sitz der Gesellschaft, Unternehmensgegenstand (Beschreibung des Tätigkeitsfeldes), die Höhe des Stammkapitals

Unterzeichnung durch alle gesellschaftler bei Notar

Pflichten bei einer GmbH

Buchhaltungs- und Gewerbesteuerpflicht

Körperschaftsteuer (25%)

Umsatz-, Gewerbe-, Lohn- und der Kapitalertragssteuer.

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) bzw. UG (haftungsbeschränkt)

- seit 1. November 2008 laut GmbH-Reform
- Mini-GmbH oder 1-Euro-GmbH
- mind. 1 Gründer (Gesellschafter)
- vereinfachte Gründung anhand Musterprotokoll
- bis zu drei Gesellschaftern und nur einem Geschäftsführer
- Haftung beschränkt auf Gesellschaftsvermögen (nach Eintragung im Handelsregister)
- Gesetzliches Mindestkapital (Stammkapital): 1,00 EUR - Geschäftsführung durch Geschäftsführer

- gesetzliche Verpflichtung

25% des ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns für die Aufstockung des Eigenkapitals anzusparen

Erst bei **Stammkapital von 25.000 EUR** Umwandlung in eigentliche GmbH

Gesellschaften Übersicht Personengesellschaften

	OHG	KG	GBR
Gesetz	HGB	HGB	BGB
Rechts- person	Rechtsf.	Rechtsf.	(Teil)-Rechtsf.
Eintrag	HRG	HRG	keiner
Vertrag	formfrei	formfrei	formfrei
EK Geber	Gesellschafter	Komplementär/ Kommanditist	priv./jur. Person
Geschf. Organ	Gesellschafter	Komplementär	gemeinsam
Einlagen	nicht erfdl.	Kommanditist	Nicht erfdl.
Haftung	unbeschr./ persönlich gesamtsch.	Komplem.: unb./ Kommand. Einl.	unbeschr./ Persönlich Gesamtsch.

Gesellschaften Übersicht noch Personengesellschaft

GmbH & Co. KG

Gesetz	HGB	
Rechts- person	Rechtsffähig	
Eintrag	HRG	
Vertrag	formfrei	
EK Geber	Komplementär = GmbH	
	Kommanditist	
Geschf. Organ	Komplementär, also GmbH	
Einlagen	Kommanditist	
Haftung	insgesamt beschränkt, da GmbH nur mit	Gesellschaftsvermögen haftet
und Kommanditist	ohnehin nur mit der Einlage	

Gesellschaften Übersicht Kapitalgesellschaften

	GmbH	AG	eG
Gesetz	GmbHG	AktienG	GenG
Rechts-	Rechtsf.	Rechtsf.	(Teil)-Rechtsf.
Person	jur. Person	jur. Person	jur. Person
Eintrag	HRG	HRG	Gen. Register
Vertrag	notar. Beurk.	Notar. Satzung	Statuten
EK Geber	Gesellschafter	Aktionäre	Genossen
Geschf. Organ	Gesch.führer	Vorstand	Vorstand
Einlagen	Stammkapital 25.000,-- €	Kommanditist unbestimmt	durch Satzung unbestimmt
Haftung	Ges. Vermögen	Ges. Vermögen	Ges. Vermögen

Teil V: Insolvenzrecht

Grundsätzlich: Der Schuldner kann seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.

Ziele und Funktionen

Hauptziele des
Insolvenzverfahrens

Gemeinschaftliche
Befriedigung aller
Gläubiger

Restschuldbefreiung für
redliche Schuldner
(Privatinsolvenz)

2. Verfahrensarten

Regelverfahren
(gewerblich)

Besondere Verfahrensarten

- Verbraucherinsolvenz
- Eigenverwaltung
- Nachlassinsolvenz

Eröffnungsverfahren

Sachliche Zuständigkeit: Amtsgericht, § 2 Abs. 1 InsO

Örtliche Zuständigkeit: eines der Amtsgerichte im jeweiligen Landgerichtsbezirk

Funktionale Zuständigkeit: Entweder Richter oder Rechtspfleger

Antragsverfahren

Antragsberechtigte:

- Schuldner oder
- Gläubiger

Bei Gläubigerantrag: berechtigtes Interesse muss vorhanden sein (zum Beispiel erfolgloser Vollstreckungsversuch)

Eine Verpflichtung zur Antragstellung besteht grundsätzlich nicht.

Außer: Juristische Personen, § 15 a InsO

Grund: es ist kein persönlich haftender Gesellschafter vorhanden.

Anmeldefrist: Drei Wochen ab Vorliegen eines Insolvenzgrundes

Insolvenzgründe sind:

Zahlungsunfähigkeit,
§ 17 InsO: Laufende
Zahlungsverpflichtungen
können nicht eingehalten
werden

Drohende
Zahlungsunfähigkeit,
§ 18 InsO:
Zahlungsunfähigkeit
ist erkennbar
BGH: zwölf Monate
sind überschaubar

Überschuldung, § 19 InsO:
Verbindlichkeiten
übersteigen das Vermögen

Weitere Voraussetzung: Insolvenzmasse, § 26 InsO

Es müssen zumindest die Verfahrenskosten gedeckt sein.

Vorläufige Sicherungsmaßnahmen bis zur Entscheidung über die Eröffnung, § 21 Abs. 2 InsO

Bestellung eines vorläufigen
Insolvenzverwalters,
Ziffer 1

Allgemeines Verfügungsverbot,
Ziffer 2

Einstellung der
Zwangsvollstreckung,
Ziffer 3

Postsperre, Ziffer 4

Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts

Abweisung mangels

- Zulässigkeit (z.B. kein rechtliches Interesse)
- Masse
- Begründetheit

Eröffnungsbeschluss mit

- Bestellung des Insolvenzverwalters
- Eröffnungszeitpunkt
- Frist für Forderungsanmeldung
- Berichtstermin

Folgen der Insolvenzeröffnung

- Beschlagnahme des Vermögens
- Insolvenzverwalter erhält Verfügungsbefugnis, § 80 InsO
- Verstrickung
- Verstrickungsbruch, § 136 StGB

Aufgaben des Insolvenzverwalters

- Verwaltung und Verwertung der Masse
- Prüfung der angemeldeten Forderungen
- Aufstellung von Masse- und Gläubigerverzeichnis
- Ausschüttung einer Quote

Bei Beendigung des Insolvenzverfahrens:

- Schuldner erhält die Verfügungsbefugnis zurück.
- Die restlichen Verbindlichkeiten bleiben bestehen.
- Gerichtliche Verfahren und Vollstreckungsmaßnahmen können wieder aufgenommen werden.

Weitere Beteiligte: Gläubiger

- Aussonderungsberechtigte: § 47 InsO

Bedeutung: Gegenstände, die nicht zur Masse gehören, dürfen nicht verwertet werden (zum Beispiel gemietete oder geleaste Gegenstände)

- Recht auf abgesonderte Befriedigung: § 49 ff. InsO

Bedeutung: Gegenstände gehören zwar in die Insolvenzmasse, dienen aber einer besonderen Absicherung (Beispiel: Grundpfandrechte wie Grundschuld und Hypothek, Pfandrecht an beweglichen Sachen und Sicherungseigentum)

Massegläubiger

Forderung entsteht erst mit oder nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, zum Beispiel Kosten durch Rechtsgeschäfte, die der Insolvenzverwalter eingeht.

Gläubigerversammlung

Besteht aus sämtlichen Gläubigern

Befugnisse:

- Bestätigung des Insolvenzverwalters
- Entlassung und Kontrolle des Insolvenzverwalters
- Zustimmung zu bedeutenden Rechtsgeschäften des Insolvenzverwalters
- Entscheidung über Fortgang des Verfahrens, § 157 InsO

Gerichtsverfahren und Insolvenz

Laufende Gerichtsverfahren werden unterbrochen, § 240 ZPO

- Der Schuldner verliert seine Prozessführungsbefugnis, § 80 InsO
- Insolvenzverwalter entscheidet über Aufnahme oder Nichtaufnahme laufender Prozesse

Zwangsvollstreckung und Insolvenz

- Grundsatz: eine Zwangsvollstreckung findet während der Insolvenz nicht statt
- Vollstreckungsverbot, § 89 Insolvenzordnung
- Ausnahme: Masseverbindlichkeit durch einen gegenseitigen Vertrag des Insolvenzverwalters

Forderungsanmeldung zur Tabelle

Sämtliche Gläubiger können ihre Forderungen zur sogenannten Tabelle (Insolvenztabelle) anmelden, schriftlich, § 174 InsO.

- Inhaltliche Anforderungen: Grund und Betrag, § 174 Abs. 2 InsO
- Anschließend Überprüfung durch den Insolvenzverwalter: Entweder Feststellung zur Tabelle oder keine Feststellung.

Bei sogenannter Feststellung (Formulierung: Die Forderung wird zur Tabelle festgestellt): Forderung wird bei der Quote berücksichtigt.

Bei keiner Feststellung: Gläubiger muss Klage gegen den Insolvenzverwalter auf Feststellung der Forderung erheben.

Anschließend: Vermögensverteilung

Bedeutung: Auskehrung, § 187 InsO in Form einer Quote
Anteil an der Ausschüttung eines Gläubigers im Verhältnis seiner
Forderung zur Gesamtforderung

Nur mit Genehmigung des Gläubigerausschusses

Verbraucherinsolvenzverfahren, §§ 304 InsO

Verbraucher ist:

- **natürliche Person** ohne selbständige und wirtschaftliche Tätigkeit
- **Kleingebetriebbetreibende** mit übersichtlichen Vermögensverhältnissen und weniger als 20 Gläubigern

Zunächst außergerichtliche Schuldenbereinigung, § 305 InsO

- Bei Zustimmung der Gläubiger: Ende des Verfahrens, sechs Jahre Wohlverhaltensphase und Restschuldbefreiung
- Bei fehlender Zustimmung der Gläubiger: gerichtliches Insolvenzverfahren
- Anschließend Wohlerhaltensweise, sechs Jahre
- Anschließend Restschuldbefreiung

Übungsklausuren und Übungsfälle

Hochschule Aalen

Klausur B S3

Fach Einführung in das Recht und Wirtschaftsrecht

Klausur:

Dozent/Prüfer 1521: Peter Freimuth

Semester: Sommersemester 2022

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Mögliche Punkte: 90

Hilfsmittel: Gesetzestexte; Anmerkungen, Markierungen, Verweise und Paragraphenverweise sind erlaubt, keine zusätzlichen Blätter

Die Klausur enthält fünf Aufgaben, von den fünf zu bearbeiten sind.

Notwendige Angaben:

Prüfungstag: 13.07.2022

Studiengang: B 1 Recht

Semester:_____

Name, Vorname_____

Matrikelnummer_____

Bewertung Klausur

Franz Heizmann, Inhaber eines Fachgeschäfts für Solarmodule, fährt mit seinem PKW zu einem Kunden, um dort ein neues Solarmodul, das er mit sich führt, in eine seit Jahren vorhandene Anlage einzubauen. Auf dem Weg dorthin kommt er um die Mittagszeit an der Gaststätte „Hirsch“ vorbei. Vor der Gaststätte steht eine Tafel mit der Aufschrift: „Heute Tagesmenu Schnitzel mit Pommes frites und Salat, ein Getränk nach Wahl, als Nachtisch Himbeereis mit Sahne, wahlweise ein Espresso oder eine Tasse Kaffee, zum Preis von 9,90 €.“ Da Franz Heizmann leichten Hunger verspürt, fährt er mit seinem Auto in ein neben der Gaststätte befindliches gebührenpflichtiges Parkhaus. Anschließend setzt er sich im Hirsch an einen freien Tisch und möchte das auf der Tafel angezeigte Tagesmenu bestellen. Die Bedienung teilt ihm mit, dass das Menu bereits ausgegangen sei und bietet ihm stattdessen ein vorzügliches Fischmenu zum selben Preis an. Da Werner Müller keinen Fisch mag, verlässt er das Lokal und ist leicht verärgert, da er noch hungrig ist, Zeit verloren hat und Parkgebühren entrichten muss.

- a. Welcher Vertrag kommt zwischen Franz Heizmann und dem Kunden bezüglich des Austausches des Solarmoduls zustande?
4 P
- b. Welchen Vertrag haben Franz Heizmann und der Parkhausbetreiber geschlossen?
3 P
- c. Ist zwischen Franz Heizmann und dem Betreiber der Gaststätte ein Vertrag zustande gekommen?
4P
- d. Hat Franz Heizmann gegen den Gaststättenbetreiber einen Anspruch auf Erstattung der Parkgebühren?
4 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösungsvorschlag

- a. Werklieferungsvertrag (2), § 651 BGB (2)
- b. Mietvertrag (2), § 535 BGB (1)
- c. Nein, da es sich bei der Tafel vor dem Lokal nicht um ein Angebot (2), sondern nur um die Einladung zur Abgabe eines Angebots handelt (2).
- d. Es bestehen weder vertragliche (2) noch gesetzliche (2) Schadensersatzansprüche

Aufgabe 2

15 P

Der 14-Jährige J möchte sich gerne von seinen Ersparnissen ein sehr günstiges Mofa zum Preis von 90,00 € kaufen. Hiermit sind die Eltern des J allerdings nicht einverstanden. Sie sind der Auffassung, dass ein Mofa und die damit verbundenen Kosten für einen Jugendlichen nicht zu finanzieren seien und erteilen deshalb die Zustimmung zu dem Kauf nicht. Die Großmutter O von J ist allerdings wesentlich fortschrittlicher. Nach ihrer Meinung müssen junge Leute beweglich sein. Sie schenkt deshalb dem J zu dessen 15ten Geburtstag ein gebrauchtes, aber durchaus gut erhaltenes Mofa, nachdem J ihr versichert hatte, dass er die Kosten für Benzin und Versicherung ohne weiteres selbst tragen könne.

- a. Bitte erörtern Sie ausführlich, ob sich J ohne das Einverständnis der Eltern das Mofa kaufen könnte. 10 P
- b. Ist die Schenkung von O an J wirksam? 5 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Lösung

a. J hat das 7te Lebensjahr (1) vollendet und ist beschränkt geschäftsfähig (1), § 106 BGB (1), er benötigt daher für alle Rechtsgeschäfte, die nicht nur von rechtlichem Vorteil sind (1), die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (1), § 107 BGB (1). Die Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung ist nicht von rechtlichem Vorteil (1), weshalb das Geschäft zustimmungsbedürftig ist. Aber: Es greift der Taschengeldparagraph (1), § 110 BGB (1), da J das Mofa vollständig bezahlt (1) und somit bewirkt (1).

b. Eine Schenkung ist grundsätzlich nur von rechtlichem Vorteil (1). Die durch die Benutzung des Mofas entstehenden Kosten entstehen nicht unmittelbar aus der Schenkungsvereinbarung (1) und sind reine Folgekosten (1) und somit unbeachtlich (1).

Aufgabe 3

20 P

Die Hausfrau H kauft beim Elektrohändler E einen neuen Föhn. Da E weiß, dass er demnächst sein Ladengeschäft aus Altersgründen schließen wird, vereinbart er mit H einen Gewährleistungsausschluss, wogegen H auch nichts einzuwenden hat, da der Föhn noch original verpackt ist. Außerdem erklärt sich E bereit, der H im Falle seines Einverständnisses 1 Flasche Haarshampoo der besten Sorte zu schenken. E und H erklären deshalb im Kaufvertrag durch einen handschriftlichen Zusatz, dass H keine Gewährleistungsansprüche zustehen. Dieser Zusatz wird von H gesondert unterschrieben.

Leider ist der Föhn doch nicht so neu, wie H gedacht hat. Schon nach einer Woche stellt er seine Tätigkeit ein.

- a. Welche Verpflichtung entstehen für die Parteien eines Kaufvertrages nach Abschluss des Vertrages? 5
- b. Welche Gewährleistungsansprüche stehen dem Käufer grundsätzlich gegen den Verkäufer zu? 7
- c. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Gewährleistungsansprüche nach dem Kaufrecht entstehen? 4
- d. Kann sich E im vorliegenden Fall auf den Ausschluss der Gewährleistung berufen? 4

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösung:

- a. Verkäufer: Übergabe (1) und Übereignung (1), Käufer: Bezahlung (1), Abnahme (1),
§ 433 BGB (1)
- b. Nacherfüllung (1), Beseitigung des Mangels (1) oder Ersatzlieferung (1), Rücktritt (1), Minderung (1), Schadenersatz (1), § 437 BGB (1)
- c. Kaufvertrag (1), Mangel (1), zum Zeitpunkt der Übergabe (1),
§§ 433, 434 BGB (1)
- d. Nein, Verbrauchsgüterkauf (1), § 474 BGB (1), vorheriger Ausschluss nicht möglich (1), § 476 BGB (1)

Aufgabe 4

20 P

Der Möbelfabrikant Brettschneider möchte gerne eine neue Fabrikationshalle errichten. Die hierdurch entstehenden Baukosten sollen durch einen Bankkredit finanziert werden. Brettschneider lädt deshalb den zuständigen Kreditsachbearbeiter seiner Hausbank, Herrn Thaler, abends zum Essen in ein Nobelrestaurant ein. Sie besprechen die Angelegenheit und berechnen den Finanzbedarf von Brettschneider auf 1,2 Mio. €. Thaler ist mit der Bewilligung des Kredits einverstanden und sagt Brettschneider mit der Bemerkung, dass dies nur noch reine Formsache sei, die Zusendung der Vertragsformulare in den nächsten Tagen zu.

Nachdem sich Brettschneider und Thaler noch einen Nachtisch genehmigt haben, wirft Brettschneider so ganz nebenbei ein, dass er beabsichtige, sich demnächst ein neues Segelboot zu kaufen. Thaler erklärt, dass seine Bank derzeit besonders günstige Konditionen für die Finanzierung derartiger Luxusgüter zur Verfügung stellen könne. Brettschneider meint, dass ihm vorerst 50.000,-- € ohne weiteres ausreichen würden, man könne sich ja später noch einmal ein richtiges Boot kaufen. Thaler ist einverstanden.

Am nächsten Tag liest Thaler in der Zeitung, dass zwei in der Umgebung befindliche Möbelhäuser schließen, da in den vergangenen Monaten erhebliche Umsatzeinbußen zu verzeichnen waren. Thaler befürchtet negative Auswirkungen auf die Umsätze von Brettschneider. Er ruft sofort bei ihm an und meint, die Kredite ohne eine Sicherheit nicht zur Verfügung stellen zu können.

Hat Brettschneider einen Anspruch auf Auszahlung

- des Darlehens für die Halle? 3 P
- des Darlehens für das Segelboot? 7 P
- Kann Thaler von Brettschneider eine Sicherheit verlangen 2 P
- Kann Thaler eventuell die Verträge fristlos kündigen? 8 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösungsvorschlag

- Ja, Darlehensvertrag, § 488 BGB (1) zustande gekommen, keine Schriftform erforderlich (2)
- Nein, ist Verbraucherdarlehen (2), § 491 BGB (1), Schriftform (2), § 492 BGB (2)
- Nein, wurde nicht vereinbart (2)
- Nein, Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des B oder der Werthaltigkeit der Sicherheit (2) des § 490 BGB (1) liegen nicht vor (2)

Aufgabe 5

20 P

Der Gartenbauunternehmer Baumann (B) bestellt am 16.07.2021 beim Kiesunternehmer Sand, Steine und Erde (K) 3 Tonnen Gartenkies/Zierkies unterschiedlicher Körnung zum Preis von 12,80 € je 10 KG. Im schriftlichen Vertrag werden sofortige Lieferung und als Zahlungszeitpunkt der 30.07.2021 festgelegt. Die Lieferung erfolgt wie vereinbart, die Zahlung nicht. K mahnt erstmals am 15.08.2021, ein weiteres Mal am 29.08.2021 und mit dem Vermerk „letzte Mahnung und letzte Zahlungsfrist: 05.09.2021“ noch einmal am 03.09.2021. Eine Woche später meldet sich B bei K und meint, der Kies sei doch etwas teuer. In den darauffolgenden Tagen verhandeln B und K über einen Preisnachlass, den K schriftlich am 15.11.2021 in Höhe von 10 % gewährt. Am 18.03.2022 zahlt B einen Abschlag von 1.000,-- €. Am 08.04.2022 bittet er um die Stundung des Restbetrages in Form einer Ratenzahlung von 200,-- €/Monat, die K auch bewilligt.

a. Ab wann befindet sich B in Verzug?

3 P

b. Welche Auswirkungen haben

- die Mahnungen des K 3 P
 - die Verhandlungen über einen Preisnachlass 3 P
 - die Abschlagszahlung 3 P
 - die bewilligte Stundungsbitte des B 2 P
- auf die Verjährung?

c. Wann verjährt die Forderung endgültig und was muss K gegebenenfalls unternehmen, um die Verjährung aufzuhalten? 6 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösungsvorschlag

a. Antwort: 31.07.2021 (1), kalendermäßige Vereinbarung (1), § 286 Abs. 2 BGB (1)

b. Antwort:

- keine (1), Mahnung kann nur zu Verzug führen (1), § 286 I BGB (1)
- Hemmung (1), § 203 BGB (1), für die Dauer der Verhandlung, frühestens drei Monate nach Ende der Hemmung (1)
- Neubeginn (1), § 212 BGB (1), sofort und nicht erst am Ende des Jahres (1)
- Neubeginn (1), § 212 BGB (1)

c. Antwort: 08.04.2025 (1), Hemmung (1) durch gerichtliche Maßnahme (1) wie Klage (1) oder MB (1), § 204 BGB (1)

Hochschule Aalen

Studiengang B /Betriebswirtschaft (KMU)

Prüfung 51108 Einf. Recht u. WiR

Dozent/Prüfer 1521: Peter Freimuth

Klausur: Einführung in das Recht und Wirtschaftsrecht, umfasst insgesamt fünf Aufgaben.

Semester: Wintersemester 2021/2022

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

mögliche Punkte: 90

Hilfsmittel: Gesetzestexte; Anmerkungen, Markierungen, Verweise und Paragraphenverweise sind erlaubt, keine zusätzlichen Blätter.

Prüfungstag: 10.02.2022

Diese Klausur enthält fünf Aufgaben, von denen fünf bearbeitet werden sollen.

Notwendige Angaben:

Studiengang:_____

Semester:_____

Name, Vorname_____

Matrikelnummer_____

Gesamtpunktzahl

Note

Aufgabe 1 17 P

K, Schausteller aus Köln, kauft von V in Villingen ein Kinderkarussell zum Preis von 450.000,00 €. V, der das Karussell seinerseits erst besorgen musste, informiert K davon, dass dieses nunmehr für ihn bereitstehe und bittet ihn, das Karussell doch jetzt abzuholen sowie den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. K ist der Auffassung, dass V für den Transport des Karussells nach Köln zu sorgen habe und fordert ihn zur Lieferung auf.

a. Ist die Auffassung von K, dass V zur Lieferung des Karussells verpflichtet sei, richtig? 5 P

Sachverhaltsergänzung:

Da K das Karussell dringend benötigt, bittet er den V, ihm das Karussell auf seine, des K, Kosten zu liefern. V beauftragt ein anerkanntes Speditionsunternehmen mit der Durchführung des Transports. Auf dem Weg von Villingen nach Köln wird der LKW mit dem kompletten Karussell auf einem Autobahnrastplatz gestohlen.

b. Ist V zur Lieferung eines weiteren Karussells verpflichtet? 8 P

c. Hat V gegen K ohne Lieferung eines weiteren Karussells einen Anspruch auf dessen Bezahlung? 4 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Lösungshinweise

- a. Nein, es wurde keine Vereinbarung über den Lieferort getroffen (1), so dass die Leistung am Wohnsitz des Schuldners zu erfüllen ist (1). Schuldner der Übereignungsverpflichtung ist V (1), also ist Villingen der Erfüllungsort, an dem zu übereignen ist (1), § 269 BGB (1).
- b. Es gelten die Regeln über den Versendungskauf (1), § 447 BGB (1), wonach die Leistungsgefahr (1) nach der Übergabe der Sache an den Spediteur (1) auf den Käufer übergeht (1), wenn die Sache auf Verlangen des Käufers (1) nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort (1) versendet wird (1).
- c. V behält aus diesem Grund den Anspruch auf Bezahlung (1), da die Leistungsgefahr, also die Gefahr, noch einmal leisten zu müssen (1), mit der Übergabe der verkauften Sache an den Spediteur bereits auf den Käufer übergegangen ist (1). Das Risiko des Untergangs ist auf den Käufer übergegangen wie bei einer Übereignung durch Einigung und Übergabe (1).

Aufgabe 2

15 P

E leiht sich für eine Fahrradtour von seinem Arbeitskollegen A ein ziemlich teures Rennrad aus, das er dem A nach dessen Rückkehr aus dem Urlaub zurückgeben soll. Einem weiteren Teilnehmer an dieser Fahrradtour, W, der nur ein altes Tourenfahrrad besitzt und der deshalb mit den Rennradbesitzern kaum mithalten kann, gefällt das von E benutzte Rennrad sehr gut. Er bietet dem E an, das Rennrad von ihm gegen Zahlung von 2.500,00 € zu erwerben. W, der fest davon überzeugt ist, dass E der Eigentümer des Rennrads ist, bezahlt dieses am nächsten Tag nach einer nochmaligen Besichtigung und nimmt es anschließend auch gleich mit. Als A nach der Rückkehr aus dem Urlaub das Rennrad bei E wieder abholen möchte, gesteht E ihm den Vorgang sofort ein. A meint, dass dies kein Problem sei, da ja er, A, der Eigentümer des Rennrades sei, E möge dieses bei W einfach wieder abholen.

Bitte erörtern Sie ausführlich, wer Eigentümer des Rennrads ist. Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Lösungshinweise

A war Eigentümer (1), er könnte sein Eigentum an W verloren haben (1), durch Einigung (1) und Übergabe (1) durch den Eigentümer (1), § 929 S. 1 BGB (1). E war nicht Eigentümer (1). W könnte gutgläubig das Eigentum erworben haben (1), § 932 BGB (1). W war von E als Eigentümer überzeugt (1). Der gutgläubige Erwerb ist nicht ausgeschlossen (1), § 935 BGB (1), da das Rennrad dem A nicht gestohlen wurde (1), verloren gegangen oder in sonstiger Weise abhandengekommen ist (1), da er das Rennrad dem E willentlich überlassen hat (1).

V, ein Großhändler für Dach- und Regenrinnen nebst Zubehör, verkauft telefonisch an den Einzelhändler K 140 m Dachrinnen einschließlich Montagevorrichtungen, die direkt in unterschiedlichen Mengen auf die von K benannten Baustellen der Bauherren und Grundstückseigentümer A, B und S ausgeliefert und dort sofort verbaut werden. V und K vereinbaren einen Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung durch K. K bekommt plötzlich finanzielle Schwierigkeiten und zahlt nicht. V beauftragt sofort seinen Rechtsanwalt R, den Kaufpreis bei K geltend zu machen. R schickt K noch am selben Tag eine Zahlungsaufforderung und stellt K auch die durch seine Tätigkeit entstandenen Kosten in Rechnung. K zahlt den Kaufpreis nach Erhalt des Schreibens sofort, die Kosten von R allerdings nicht. Er ist der Auffassung, hierzu nicht verpflichtet zu sein, da er den R nicht beauftragt habe.

- a. Ist K verpflichtet, die Kosten von R zu übernehmen? 12P
- b. Wer ist Eigentümer der Dachrinnen? 11 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Lösungshinweise

a. Nein, kein Verzug (1), § 280 Abs 1 (1) und Abs. 2 (1) i. V. m. § 286 BGB (1), Fälligkeit (1) und Nichtzahlung (1) gegeben, aber keine Mahnung (1), da der Verzug hier erst durch die Mahnung des Anwalts eintritt (1) und K sich aus diesem Grunde zum Zeitpunkt der Beauftragung und der Tätigkeit des Anwalts noch nicht in Verzug befand, sodass die Anwaltskosten auch nicht als Folge des Verzugs angesehen werden können (1). Ausnahmen §§ 286 Abs. 2 (1) und Abs. 3 BGB (1) liegen nicht vor (1). 12 P

b. Eigentümer sind die jeweiligen Hauseigentümer A, B und S (1), da gemäß § 946 BGB (1) eine bewegliche Sache (1) mit einem Grundstück der Gestalt (1) verbunden wird, dass es wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird (1). Eine Sache ist wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache, wenn beide Sachen nicht voneinander getrennt (1) werden können, ohne dass der eine oder der andere zerstört (1) oder in seinem Wesen verändert wird. Der Eigentumsvorbehalt, § 449 BGB (1) hält den gesetzlichen Eigentumsübergang nicht auf (1), da es sich um eine schuldrechtliche Vereinbarung handelt (1) und im Sachenrecht die Privatautonomie (Vertragsfreiheit) nicht gilt (1).

11 P

Aufgabe 4 18 P

F kauft für ihre privaten Zwecke im Haushaltswarengeschäft des H eine Küchenmaschine mit Koch- und Backvorrichtung, mit der man auf verschiedenen Ebenen gleichzeitig ein komplettes Menue zubereiten kann. H will demnächst nach Hawaii auswandern und vereinbart daher mit F einen Gewährleistungsausschluss, wogegen diese auch nichts einzuwenden hat, da das Gerät noch original verpackt ist. Außerdem erklärt sich H bereit, ihr im Falle ihres Einverständnisses zwei Pfund Spaghetti allerbesten italienischer Sorte zu schenken. Beide erklären deshalb im Kaufvertrag durch einen handschriftlichen Zusatz, dass F keine Gewährleistungsansprüche zustehen. Dieser Zusatz wird von F gesondert unterschrieben.

Leider funktioniert die Küchenmaschine doch nicht so toll, wie F gehofft hat. Schon nach einer Woche kann F nur noch Eis herstellen, einige Tage später stellt der Automat seine Funktion mit Ausnahme eines schrillen Warntons vollständig ein.

a. Welche Gewährleistungsansprüche stehen dem Käufer grundsätzlich gegen den Verkäufer zu? 9 P

b. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Gewährleistungsansprüche nach dem Kaufrecht entstehen? 4 P

c. Kann sich H im vorliegenden Fall gegenüber F auf den Ausschluss der Gewährleistung berufen? 5 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Lösungshinweise

- a. Nacherfüllung (1) in Form von Nachbesserung und Ersatzlieferung (1), § 437 Ziffer 1 BGB (1), 439 BGB, Rücktritt (1) gemäß § 437 Ziffer 2 BGB (1) in Verbindung mit § 323 BGB (1), Minderung (1), Schadenersatz (1), § 437 Ziffer 3 BGB (1). 9 P
- b. Kaufvertrag (1), Mangel (1), zum Zeitpunkt der Übergabe (1), §§ 433, 434 BGB (1) 4 P
- c. Nein, Verbrauchsgüterkauf (1), § 474 BGB (1), vorherige Vereinbarung zum Nachteil des Käufers (1) nicht möglich (1), § 476 BGB (1). 5 P

Aufgabe 5

17 P

Der 17-jährige J kauft beim örtlichen Juwelier S in dessen Juweliergeschäft eine Brosche zu 280,-- € in Raten in Höhe von 25,-- € monatlich. Die Brosche wird sofort an J übereignet. J verschenkt die Brosche an seine Freundin F. Als die Eltern von J von dem Kauf erfahren, verlangen sie von S den Kaufpreis, soweit dieser schon gezahlt wurde, und von F die Brosche zurück.

a. Haben S und J einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen? 7 P

b. Wurde die Brosche von S an J wirksam übereignet? 2 P

c. Ist F Eigentümerin der Brosche geworden? 4 P

d. Muss F die Brosche zurückgeben, gegebenenfalls an wen? 4 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen sie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Lösungshinweise

- a. Nein, J ist nur beschränkt geschäftsfähig (1), § 106 BGB (1). Der Kaufvertrag ist für ihn nicht nur von rechtlichem Vorteil (1), deshalb muss der gesetzliche Vertreter (Eltern) seine Zustimmung erteilen (1), § 107 BGB (1), bis dahin schwebend unwirksam (1), § 108 BGB (1). 7 P
- b. Ja, für die Übereignung, die für J nur von rechtlichem Vorteil ist (1), benötigt J keine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (1). 2 P
- c. Nein, Übereignung von J an F. ist für J nicht nur von rechtlichem Vorteil (1), also Genehmigung erforderlich (1). Auch kein gutgläubiger Erwerb möglich (1), da § 932 BGB nur den guten Glauben an das Eigentum, nicht jedoch an die Geschäftsfähigkeit schützt (1). 4 P
- d. Ja, J ist zwar zunächst Eigentümer geworden (1), dies aber ohne Rechtsgrund (1), so dass die Herausgabe nach § 812 BGB durch F zu erfolgen hat (1), und zwar entweder an J (durch Leistung) oder an S (in sonstiger Weise) (1). 5 P

Hochschule Aalen

Studiengang B /Betriebswirtschaft (KMU)

Prüfung 51108 Einf. Recht u. WiR

Dozent/Prüfer 1521: Peter Freimuth

Klausur: Einführung in das Recht und Wirtschaftsrecht, umfasst insgesamt fünf Aufgaben.

Semester: Sommersemester 2021

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

mögliche Punkte: 90

Hilfsmittel: Gesetzestexte; Anmerkungen, Markierungen, Verweise und Paragraphenverweise sind erlaubt, keine zusätzlichen Blätter.

Prüfungstag: 19.07.2021

Diese Klausur enthält fünf Aufgaben, von denen fünf bearbeitet werden sollen.

Notwendige Angaben:

Studiengang_____

Semester:_____

Name, Vorname_____

Matrikelnummer_____

Gesamtpunktzahl

Note

Aufgabe 1

16 P

Herr Werner Müller kauft bei dem Gebrauchtwagenhändler Schnelle einen Pkw mit einem Kilometerstand von 135.000 km für 4.500 €. Auf die Frage von Herrn Müller, ob der Kilometerstand auch der tatsächlichen Laufleistung des Fahrzeugs entspreche, erklärt Herr Schnelle, dies könne er definitiv bestätigen, da er den Vorbesitzer persönlich kenne. Dabei weiß Schnelle allerdings genau, dass der Vorbesitzer den Kilometerstand mit elektronischen Hilfsmitteln um 30.000 km vermindert hat. Vier Jahre nach dem Kauf kommt dies zufällig heraus.

a. Kann Herr Müller den Kaufvertrag anfechten? Bitte äußern Sie sich insbesondere zu einem eventuellen Anfechtungsgrund. 4 P

b. Innerhalb welcher Frist muss die Anfechtung erfolgen? 5 P

c. Wem gegenüber ist die Anfechtungserklärung abzugeben und welche Rechtsfolgen hat die Anfechtung für Herrn Müller und für Herrn Schnelle? 7 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösungsvorschlag

a. Herr Müller wurde von Herrn Schnelle über eine erhebliche Tatsache (1) des Kaufgegenstandes arglistig (1) getäuscht, da Herr Schnelle von der elektronischen Veränderung des Kilometerstand Kenntnis hatte (1), so dass Herrn Müller die Anfechtung wegen Täuschung nach § 123 BGB (1) zusteht. 4 P

b. Die Anfechtung hat innerhalb einer Frist von einem Jahr (1) ab Kenntnis (1) zu erfolgen, § 124 Abs. 1 und 2 BGB (1). Die Anfechtung ist allerdings nicht mehr möglich, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre (1) vergangen sind, § 124 Abs. 3 BGB (1). 5 P

c. Herr Müller muss die Willenserklärung gegenüber Herrn Schnelle (1) abgegeben, § 143 BGB, Rechtsfolge ist die Nichtigkeit des Kaufvertrages von Anfang an (1), § 142 BGB (1), sie führt zu einem Rückabwicklungsverhältnis (1), die bereits ausgetauschten Leistungen Fahrzeug und Geld müssen jeweils zurückgegeben werden (1), § 812 Abs. 1 BGB (1) abzüglich einer eventuellen Nutzungsentschädigung für die von Herrn Müller in Anspruch genommene Fahrleistung des PKW (1) zum Rückgabezeitpunkt. 7 P

Aufgabe 2

16 P

Herr Stromer, Verkäufer der Elektroblitz GmbH, besucht den Einzelhändler Holzner, Inhaber des Möbelhauses Robust e.K. und bietet ihm einen Restposten von Stehlampen zum Preis von 190,00 € pro Lampe an. Herr Holzner ist sich noch nicht schlüssig und möchte die Angelegenheit noch überlegen. Am nächsten Tag bestellt er dann aber doch bei der Elektroblitz GmbH unter Bezugnahme auf das Angebot vom Vortag schriftlich 15 Stehlampen zu je 190,00 €.

Die Elektroblitz GmbH lehnt mit Bedauern ab und erklärt, dieses Angebot des Stromer hätte nur für die Dauer dessen Besuchs bei Holzner gegolten, jetzt würden die Lampen wieder 280,00 € kosten.

Bitte erörtern Sie, ob die Elektroblitz GmbH zur Lieferung von 15 Stehlampen zu je 190,00 € an Herrn Holzner verpflichtet ist und nennen Sie auch die gesetzlichen Vorschriften.

16 P

Lösungsvorschlag:

Die Elektrolitz GmbH ist zur Lieferung der Stühle verpflichtet (1), wenn zwischen ihr und Herrn Holzner ein wirksamer Kaufvertrag (1), § 433 Abs. 1 BGB (1), zustande gekommen ist. 3 P

Voraussetzung ist, dass zwei übereinstimmende Willenserklärungen (1) vorliegen. Das erste Angebot wurde von Herrn Stromer abgegeben (1) und hätte von Herrn Holzner sofort (1) angenommen werden müssen, da es sich bei dem Angebot des Herrn Stromer um ein solches unter Anwesenden (1) gehandelt hat, 147 Abs. 1 BGB (1). Dies war vorliegend nicht der Fall, so dass das Angebot nach § 146 BGB (1) sofort erloschen ist (1). 7 P

Folglich stellte die Bestellung von Herrn Holzner eine sogenannte verspätete Annahme dar (1), die als neues Angebot zu werten ist (1), § 150 Abs. 1 BGB (1). Dieses Angebot hat die Elektrolitz GmbH nicht angenommen (1), so dass letztendlich keine zwei übereinstimmenden Willenserklärungen vorliegen (1) und auch kein Vertrag zustande gekommen ist (1). 6 P

Aufgabe 3

22 P

Peter Kleff möchte sich gerne für seine allabendlichen Spaziergänge mit seinen beiden Hunden einen langen wasserdichten Regenmantel mit Kapuze zulegen. Nach langer Suche wird er in einem kleinen Ladengeschäft der Firma Sports'n weather wear fündig, die einen solchen Mantel anbietet. Der Verkäufer beschreibt den Mantel als absolut wasserundurchlässig, der bei seinem Träger auch bei starken Regenfällen ein positives Verhältnis zum Wetter erzeugen soll. Kleff ist hoch erfreut und kauft einen entsprechenden Mantel.

Da Kleff auch sehr sportlich engagiert ist, mehrfach regelmäßig im Jahr Halbmarathonläufer absolviert und hierfür fleißig trainiert, kauft er bei der Firma Sports'n weather wear auch noch eine hochwertige Laufjacke in der Größe 98, die er aber nicht anprobiert, da er der Größenangabe in der Jacke vertraut.

Zu Hause angekommen, fängt es auch sofort an zu regnen. Kleff zieht den Mantel an und die Kapuze auf und unternimmt einen 15-minütigen Spaziergang. Schon nach 5 Minuten meint er festzustellen, dass das Regenwasser an seinem Körper entlangläuft, wo es nicht unbedingt entlanglaufen sollte. Er hält allerdings tapfer durch. Als er zu Hause den Mantel wieder auszieht, stellt er fest, dass seine Bekleidung, die er unter dem Mantel getragen hat, vollständig durchnässt ist.

Als Kleff einige Tage später die neue Jacke zu einem Trainingslauf ausprobieren möchte, stellt er fest, dass diese viel zu groß ist. Bei einer Überprüfung des Etiketts stellt sich heraus, dass die Jacke die Größe 56 und nicht die auf dem in der Jacke befindlichen Etikett angegebene Größe 98 hat.

Kleff ist von der Firma Sports'n weather wear schwer enttäuscht, packt beide Kleidungsstücke wieder ein und bringt sie zurück mit der Bemerkung, dass er keine weitere Belieferung wünsche und sein Geld zurückhaben möchte.

Bitte erörtern Sie ausführlich, ob Peter Kleff ein Anspruch auf Rückgabe des Geldes zusteht. Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösungsvorschlag

Der Anspruch auf Rückzahlung des Geldes könnte sich aus § 812 Abs. 1 BGB (1) ergeben, wenn die Firma Sports'n weather wear etwas auf Kosten des Kleff (1) ohne Rechtsgrund (1) erlangt hätte bzw. der Rechtsgrund später wegfällt. 3 P

Rechtsgrund für die Bezahlung des Kaufpreises war der zwischen Kleff und der Firma Sports'n weather wear geschlossene Kaufvertrag (1). Dieser konnte sich allerdings durch die Erklärung des Kleff in ein Rückabwicklungsverhältnis (1) infolge eines Rücktritts (1) gemäß § 437 Ziffer 2 BGB (1) gewandelt haben. 4 P

Voraussetzung für das Rücktrittsrecht ist ein geschlossener Kaufvertrag (1), der hier vorliegt, sowie ein Sachmangel (1) gemäß § 434 BGB (1). Bei dem Regenmantel liegt ein Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 3 Ziffer 2b BGB (1) (öffentliche Äußerungen des Verkäufers/Werbung) (1) oder auch eine stillschweigend vereinbarte Eigenschaft (1) gemäß § 434 Abs. 2 S 1 Ziffer 1 BGB (1) vor, da der Regenmantel völlig wasserdurchlässig ist. 7 P

Hinsichtlich der Sportjacke liegt ein Mangel (1) im Sinne des § 434 Abs. 2 S. 1 Ziffer 1 BGB (1) – vereinbarte Eigenschaft (1)– vor.
3 P

Ein Rücktrittsrecht steht Kleff gemäß § 437 Ziffer 2 BGB (1) nur unter den Voraussetzungen der §§ 323, 440 und 326 Abs. 5 BGB (1) zu. Diese Vorschriften regeln grundsätzlich die Fristsetzung vor dem Rücktritt (1) bzw. deren Entbehrlichkeit (1). Im vorliegenden Fall hat Peter Kleff keine Frist gesetzt, dies ist auch nicht entbehrlich (1). Im Ergebnis kann Peter Kleff nicht sofort zurücktreten.
5 P

Aufgabe 4

13 P

Der Großhändler G, Inhaber eines Vertriebes für Sportartikel, vereinbart mit H, einem Einzelhändler, die Lieferung von Fußballtrikots der Deutschen Fußballnationalmannschaft und anderen Fanartikeln. Als Zeitpunkt für die Lieferung an H vereinbaren sie eine Woche vor Beginn der diesjährigen Fussball-Europameisterschaft. H hat sich seinerseits gegenüber dem W, einem Zwischenhändler, zur Lieferung der bei G bestellten Artikel spätestens am Mittag des ersten Spiels der Deutschen Mannschaft verpflichtet. Mit W hat er vereinbart, für jeden Tag der verspäteten Lieferung eine Vertragsstrafe von 500,-- €/Tag zu bezahlen. G vergisst völlig, sich den mit H vereinbarten Termin zu notieren und liefert erst kurz vor dem Finale. Zu diesem Zeitpunkt ist Deutschland aber schon längst ausgeschieden.

a. Bitte nennen Sie die rechtlichen Voraussetzungen für das Vorliegen des Verzuges. 5 P

b. Befindet sich G gegenüber H bereits in Verzug, gegebenenfalls seit wann? 5 P

c. Kann H von G die an W zu zahlende Vertragsstrafe ersetzt verlangen? 3 P

Lösungsvorschlag

- a. Fällige Forderung (1) und nicht rechtzeitige Leistung (1), Mahnung (1), Verschulden (1), § 286 BGB (1), ohne Mahnung (1), § 286 Abs. 2 BGB (1), drei Wochen nach Erhalt einer Rechnung oder Aufstellung (1), § 286 Abs. 3 BGB (1)
- b. Ja, Lieferung war fällig 1 Woche vor Beginn der WM (1), Lieferung erfolgte nicht, eine Mahnung ist nicht erforderlich (1), da die Leistung kalendermäßig bestimmbar ist (1), § 286 Abs. 2 BGB (1), Verschulden liegt in der Unaufmerksamkeit des H (1).
- c. Ja, gemäß §§ 280, 286, 288 Abs. 4 BGB (1), auch die Vertragsstrafe, da eine solche Vereinbarung üblich ist (1).

Aufgabe 5

23 P

Die Herren Schreiber und Treiber sind Inhaber eines Fachgeschäftes für Büroartikel. Eines Tages entwendet der Mitarbeiter Zieher aus dem Lager einen Computerdrucker im Wert von 180,00 €, um durch dessen Weiterverkauf sein Gehalt ein wenig aufzubessern. Er veräußert das Gerät an seinen Freund Heller, dem er erzählt, dass er den Drucker von seinem Chef für besondere Leistungen geschenkt bekommen habe, was Heller auch ohne weiteres glaubt.

a. Können Schreiber und Treiber von Heller die Herausgabe des Druckers verlangen?

9 P

b. Stehen Schreiber und Treiber Schadensersatzansprüche gegen Zieher zu, wenn Heller den Drucker bereits entsorgt haben sollte?

14 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösungsvorschlag

a. AGL: § 985 BGB (1), S + T Eigentümer? (1), Eigentum verloren? (1), durch Diebstahl (nein) (1), Weiterveräußerung an H nein (1), Gutgläubiger Erwerb nein (1), nach wohl möglich § 932 BGB (1), aber ausgeschlossen bei abhanden gekommenen Sachen (1), § 935 BGB (1)

b. AGL: § 280 I BGB (1), Schuldverhältnis (1) Arbeitsvertrag (1), Pflichtverletzung (1) Diebstahl (1), Schaden (1) 180,00 € (1), Vertreten müssen (1) kann unterstellt werden (1)

AGL: 823 I BGB (1), Eigentum (1), Vorsatz (1), rechtswidrig (1), Schaden (1)

Hochschule Aalen

Klausur B S3

Fach Einführung in das Recht und Wirtschaftsrecht

Klausur:

Dozent/Prüfer 1521: Peter Freimuth

Semester: Wintersemester 2020/21

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Mögliche Punkte: 90

Hilfsmittel: Gesetzestexte; Anmerkungen, Markierungen, Verweise und Paragraphenverweise sind erlaubt, keine zusätzlichen Blätter

Die Klausur enthält fünf Aufgaben, von denen fünf zu bearbeiten sind.

Notwendige Angaben:

Prüfungstag:

Studiengang: B 1 Recht

Semester:_____

Name, Vorname_____

Matrikelnummer_____

Bewertung Klausur

KMU B1

Klausuraufgaben Wintersemester 2020/2021

Diese Klausur enthält fünf Aufgaben, von denen fünf bearbeitet werden sollen.

Aufgabe 1

22 P

Der Autohändler V verkauft im April 2018 an den Unternehmer U einen neuen Sportwagen, den er auch für sein Unternehmen nutzen möchte. Nach 500 km Laufleistung stellt U fest, dass der Motor des Fahrzeugs einen überaus hohen Ölverbrauch hat. Auch nach mehrmaligem Auffüllen des Motoröls auf das Maximum ist jeweils nach 500 km der Ölstand auf die Minimalgrenze herabgefallen.

a. Welche Ansprüche stehen U grundsätzlich gegen V zu? 13 P

b. V und U vereinbaren den Austausch des Zylinderkopfes. V ist bereit, die Materialkosten für den Zylinderkopf zu übernehmen, nicht jedoch die durch den Ein- und Ausbau anfallenden Arbeitskosten. Erfolgt diese Weigerung zurecht? 2 P

Lösungsvorschlag

- a. Kaufvertrag (1), §§ 433 BGB (1), Mangel (1), § 434 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 BGB (1), bei Gefahrübergang (1), § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB (1), Nacherfüllung - Beseitigung des Mangels (1) bzw. Ersatzlieferung (1), Rücktritt vom Vertrag (1), Minderung des Kaufpreises(1), Schadenersatz (1) sowie Ersatz vergeblicher Aufwendungen (1), § 437 BGB (1)
- b. V muss auch Erfüllungskosten vollständig bezahlen, nämlich Material- und Arbeitskosten (1), § 439 Abs. 2 BGB (1)
- c. Rücktrittsrecht aus §§ 437 Ziffer 2 (1), 440 BGB (1), Voraussetzung: Fristsetzung (1), ist nicht erforderlich, da Mängelbeseitigung zweimal fehlgeschlagen (1)
- d. Verjährung ist wegen schwebender Verhandlungen gehemmt (1), § 203 BGB (1), Verjährung tritt frühestens drei Monate nach Ende der Hemmung ein (1).

Aufgabe

21 P

Der 17-jährige J möchte seinen ersten Hochzeitstag feiern und das Fest von einem Partyservice ausrichten lassen. Der Partyservice verlangt von ihm wegen seines jugendlichen Aussehens die Zustimmung seiner Eltern.

A. Bitte erläutern Sie, ob J die Zustimmung der Eltern zum Abschluss des Vertrages benötigt. 7 P

B. Bitte erläutern Sie, ob J möglicherweise schon aufgrund der Heirat voll geschäftsfähig ist oder aufgrund der Eheschließung teilweise berechtigt ist, eigenständige Entscheidungen zu treffen. 4 P

C. Bitte erläutern Sie, welche Voraussetzungen für den wirksamen Abschluss eines Vertrages vorliegen müssen und ob der im vorliegenden Fall zu schließende Vertrag handschriftlich zu unterzeichnen ist. 6 P

D. Bitte nennen Sie zwei weitere Formen, die das BGB für die Abgabe von Willenserklärungen vorsieht. 4 P

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Lösungsvorschlag

A. J ist minderjährig (1), er hat das siebte Lebensjahr vollendet (1) und ist damit beschränkt geschäftsfähig (1), § 106 BGB (1), er benötigt deshalb grundsätzlich die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, wenn er durch das Rechtsgeschäft nicht nur lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt (1), § 107 BGB (1). Dies ist vorliegend der Fall, dafür J mit Abschluss des Vertrages eine Zahlungsverpflichtung entsteht (1).

B. Eine Eheschließung ist schon vor der Volljährigkeit möglich (1), an der beschränkten Geschäftsfähigkeit ändert dies aber nichts (1), J kann lediglich seinen Wohnsitz selbstständig begründen (1), § 8 Abs. 2 BGB (1).

C. Zwei übereinstimmende Willenserklärungen (1), nämlich ein Angebot (1), § 145 BGB (1) und eine Annahme (1), §§ 146, 147 BGB (1). Eine grundsätzliche Verpflichtung, Verträge schriftlich abzuschließen, besteht im BGB nicht (1).

D. Notarielle Beurkundung (1), § 128 BGB (1), Textform (1), § 126 b

G, Betreiber eines Ladengeschäftes für originelle Geschenke, bestellt in einem Onlinegeschäft des Großhändlers H ein besonderes Einzelstück eines Modellautos im Maßstab eins zu zwölf zum Preis von 2400,00 € mit einem Marktwert von ca. 3000,00 €. Das Fahrzeug soll am 20.6.2020 geliefert werden, die Zahlung sollte eine Woche später erfolgen.

Am 15.6.2020 stellte H fest, dass das Modellfahrzeug unmittelbar nach dem mit G geschlossenen Kaufvertrages von einem Mitarbeiter anderweitig veräußert worden war.

G, dem dies nicht bekannt war, wollte das Modellfahrzeug in seinem Schaufenster ausstellen und hatte hierfür einen Schaukasten herstellen lassen, für den er 500,00 € bezahlen musste.

a. Ist zwischen G und H ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen? 4 P

b. Kann G von H die Lieferung des Modellautos verlangen? 5 P

c. Kann G von H den Differenzbetrag zwischen Kaufpreis und Marktwert in Höhe von 600 € ersetzt verlangen? 5 P

Lösungsvorschlag

- a. Kaufvertrages zustande gekommen (1), § 433 BGB (1). Anfängliche Unmöglichkeit (1) spielt keine Rolle, § 311 a BGB (1).
- b. Nein, die Leistung unmöglich (1), da es sich um eine Stückschuld handelt (1) und die Veräußerung einschließlich der Übereignung (1) wirksam sind, so dass die Leistungspflicht entfällt (1), § 275 BGB (1).
- c. Anspruchsgrundlage ist § 280 Abs. 1 BGB (1): Die Voraussetzungen – Schuldverhältnis, Pflichtverletzung und Schaden (je 1) liegen vor. Problem: Vertreten müssen(1), § 280 Abs. 1 Satz 2 (1) BGB, liegt aber vor, da er als Händler für die Kontrolle des Warenbestands verantwortlich ist (1).

Aufgabe 4

22 P

Der begeisterter Heimwerker M möchte in seiner Wohnung den Parkettfußboden renovieren, wofür er eine Parkettschleifmaschine benötigt, die er vom örtlichen Baumarkt des B für die Dauer von zwei Tagen angemietet. M und B vereinbaren mündlich im Ladengeschäft des B einen täglichen Mietpreis von 89,00 € sowie die Anlieferung des Geräts 3 Tage später. Am Tage der Anlieferung legt B dem M einen kleinen schriftlichen Mietvertrag für Parkettschleifmaschinen mit Empfangsquittung zur Unterschrift vor, den M ohne ihn näher zu lesen unterschreibt.

Der Mietvertrag enthält folgende „Allgemeine Mietbedingungen“:

1. Bei der Anmietung einer Parkettschleifmaschine ist ein Zubehör in Form eines elektrischen Bandschleifer enthalten, wofür der Mieter einen Tagesmietpreis von 30,00 € zu entrichten hat.
2. Die Mietdauer für Parkettschleifmaschinen und Zubehör beträgt mindestens eine Woche.

3. Jegliche Schadensersatzansprüche gegen uns im Zusammenhang mit dem Betrieb der von uns vermieteten Maschinen sind ausgeschlossen.

a. Wurden die allgemeinen Mietbedingungen des B formell wirksam in den Vertrag mit einbezogen? 8 P

b. Sind die oben genannten drei Klauseln inhaltlich wirksam? 14 P

Lösungsvorschlag

a. Es handelt sich um AGB gemäß § 305 Abs. 1 BGB (1): vorformuliert (1) und nicht ausgehandelt (1). Aber: Vertragsschluss erfolgte bereits mündlich im Ladengeschäft des B (1), hier erfolgte kein Hinweis auf die AGB (1), eine nachträgliche Änderung ist nicht zulässig (1) § 305 Abs. 2 BGB (1). Also: AGB wurden nicht wirksam in den Vertrag mit einbezogen (1).

b. Klausel 1: nicht wirksam, nicht nach § 308, 309 BGB (1), da dort nicht konkret erwähnt (1), mangels unangemessener Benachteiligung (1) auch nicht nach § 307 BGB (1), aber nach § 305 c BGB (1): überraschende Klausel (1)

Klausel 2: die Klausel ist nicht wirksam (1), da eine Individualabrede vorliegt (1) die gemäß § 305b BGB (1) als Einzelvereinbarung Vorrang hat (1).

Klausel 3: die Klausel ist nicht wirksam (1) da ein vollständiger Ausschluss von Schadenersatzansprüchen (1) und somit auch für vorsätzliche und grob fahrlässige Körperverletzung (1) gemäß § 309 Nummer 7 BGB (1) nicht möglich ist (1).

Aufgabe 5

Der Gastwirt G bringt seine defekte Kaffeemaschine in die Reparaturwerkstatt des Elektrikers E, bei dem die Kaffeemaschine einige Tage später bei einem Einbruch gestohlen wird.

Ca. drei Wochen später sieht G zufällig seine Kaffeemaschine in dem Schaufenster eines Second-Hand-Händlers, die dort zum Verkauf angeboten wird.

a. Bitte erklären Sie die Begriffe Eigentum und Besitz anhand der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. 6 P

b. Kann der Dieb der Kaffeemaschine Eigentümer an der Kaffeemaschine werden bzw. das Eigentum hieran an einen Dritten wirksam übertragen? 9 P

Lösungsvorschlag

- a. Eigentum ist die Berechtigung(1), über eine Sache (1) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (1) frei verfügen zu dürfen (1), § 903 BGB (1), und hat mit dem Besitz eigentlich nichts zu tun (1).

- b. Nein, der Dieb ist nicht Eigentümer (1). Gemäß § 929 Satz eins BGB (1) kann grundsätzlich nur der Eigentümer (1) das Eigentum wirksam auf den Erwerber übertragen (1). Gutgläubiger Erwerb (1) gemäß §§ 932 BGB (1) scheidet aus, da gemäß §§ 935 BGB (1) an gestohlenen Sachen (1) auch gutgläubig kein Eigentum erworben werden kann (1).